



Ausschuß für Innere Verwaltung

25. Sitzung (öffentlich)

4. September 1997

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 12.50 Uhr

Vorsitz: Klaus Stallmann (CDU)

Stenograph(in): Heike Niemeyer, Franz-Josef Eilting

Verhandlungspunkt:

Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/1993

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen und Verbänden

Die Sachverständigen tragen ihre Stellungnahme vor und beantworten anschließend Fragen der Abgeordneten.

Die Beiträge beginnen auf den folgenden Seiten:

Organisation	Redner/in	Zuschrift	Seiten
Landesbeauftragte für den Datenschutz	Bettina Sokol	Vorlage 12/1464	2
Städtetag NW	Dr. Gertrud Witte	12/1283	3, 5
Landkreistag NRW	Kreisdirektor Schwarz	12/1248 12/1265	5
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund	Beigeordneter Hans Gerd von Lennep	12/1274	7
Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen e. V.	Klaus Schneider	12/1296	11, 14
Feuerwehrverband Märkischer Kreis	Peter Hoffmann	12/1278	15
Freiwillige Feuerwehr Hilden	Lothar von Gehlen	-	17
Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Nordrhein-Westfalen	Dir. BF Dipl.-Ing. Neuhoff	12/1325	17
Werkfeuerwehrverband (Werkfeuerwehr der Bayer AG)	Waldemar Steuer	-	18, 19
Arbeitskreis Werkfeuerwehren der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk NRW	Hans Bansner	-	19
Deutsche Bahn AG - Geschäftsbereich Netz	Klaus-Jürgen Bieger	-	19, 20
Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland	Direktor Heinrich Schopen	-	21
Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe	Rainer Gosebruch	-	22
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Nordrhein e. V.	Gangelhoff	-	22
Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e. V.	Gerhard Schwoch Christoph Brodesser	12/1290	22, 24 25
Malteser Hilfsdienst - Landesgeschäftsstelle NRW	Liefländer	12/1290	24

Organisation	Redner/in	Zuschrift	Seiten
Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e. V.	Titze	12/1290	27
Bundesanstalt THW Landesbeauftragter für NRW	Dr. Schliwienski	12/1250 12/1310	27
ARKAT Landesgeschäftsstelle NRW	Thomas Spilker	12/1253	28
Bürgermeister der Stadt Datteln	Rudolf Böhm	-	29
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Transport und Verkehr Bezirksverband Nordrhein-Westfalen	Ortwin Bickhove-Swidorski	12/1291	31
KOMBA Gewerkschaft NW zugleich für den Deutschen Beamtenbund	Wessiepe	12/1256	34
Arbeitsgemeinschaft Notärzte in Nordrhein-Westfalen e. V.	Dr. med. D. Stratmann	-	36
Rheinbraun Aktiengesellschaft	Christoph Becker-Berke	12/1282	38

Nicht teilgenommen bzw. kein mündliches Statement abgegeben haben:

Organisation	Zuschrift
Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband e. V.	12/1290
Johanniter-Unfallhilfe Landesverband Nordrhein-Westfalen	12/1290
DBG Landesbezirk Nordrhein-Westfalen	-
Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen	-
Wirtschaftsvereinigung Stahl	-
Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. Landesvertretung NW	12/1264

Abgeordnete	Seiten
Vorsitzender Klaus Stallmann	1, 22, 40
Marianne Hürten (GRÜNE)	5, 13, 18, 20
Theodor Kruse (Olpe) (CDU)	14, 24

Sonstige Zuschriften:

Maria Theresia Opladen (CDU)
Freiwillige Feuerwehr Hamm
Kreisfeuerwehr Gütersloh

Zuschrift 12/1328 (Neudruck)
Zuschrift 12/1303
Zuschriften 12/1297 und 12/1339

Tagesordnung:

Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 12/1993

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen und Verbänden

Vorsitzender Klaus Stallmann (CDU): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne hiermit die 25. und heute wieder öffentliche Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung und heiße meine Kolleginnen und Kollegen sowie die Gäste und Zuhörer herzlich willkommen. Die erschienenen Sachverständigen bitte ich, den namentlichen Aufruf zum mündlichen Vortrag als meine persönliche Begrüßung aufzufassen. Auch die Kolleginnen und Kollegen des mitberatenden Ausschusses für Kommunalpolitik schließe ich in meinen Gruß ein.

Zu unserer heutigen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung haben wir insgesamt 31 Verbände und Sachverständige eingeladen, von denen, wie Sie der ausgelegten Teilnehmerliste entnehmen können, nur wenige abgesagt haben. Der von der Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf und Gegenstand unseres Hearings ist ein Werk, das nach einem sehr langen Zeitaufwand der Abstimmung und Erörterung zwischen dem Innenministerium und den Verbänden fertiggestellt wurde. Die Tatsache dieser gründlichen Vorarbeit sowie die Qualität des Ergebnisses sollten an dieser Stelle einmal gelobt und gewürdigt werden. Aus vielen Gesprächen, aber auch aus den uns zugeleiteten Stellungnahmen haben wir entnehmen können, daß es von Sachverständigen ähnlich gesehen wird und der Gesetzentwurf nur noch in einzelnen Punkten einer Verbesserung und Ergänzung bedarf.

Sie sollten heute Ihre entsprechenden Vorschläge gegebenenfalls mit uns erörtern. Entscheiden darüber wird letztlich der Ausschuß und das Parlament. Wir streben an, das FSHG zum 1. Januar 1998 in Kraft treten zu lassen.

Gestatten Sie mir noch einige Hinweise zum Ablauf. Die Landesbeauftragte für den Datenschutz, Frau Sokol, hat gebeten, als erste Rednerin zu Wort kommen zu dürfen, da sie anschließend einen weiteren Termin hat. Danach ergibt sich eine Änderung der Rednerliste insofern, als wir die kommunalen Spitzenverbände vorziehen werden. Daran schließt sich der Landesfeuerwehrverband an.

Wir werden es so handhaben, daß die Rednerinnen und Redner, die ich aufrufen werde, vorne an das Mikrophon treten und von hier aus zum Gesetzentwurf Stellung nehmen. Sie mögen dann bitte hier stehen bleiben, wenn es Zusatzfragen der Abgeordneten gibt, und sie von hier vorn beantworten, damit auch jeder Sie sehen kann.

(Es folgen weitere technische und organisatorische Hinweise.)

Wir kommen nun zu den mit Spannung erwarteten Vorträgen. Ich bitte Sie, sich kurz zu fassen und nach Möglichkeit die zehn Minuten nicht auszuschöpfen, da wir uns vorgestellt haben, daß diese Veranstaltung für alle erträglich nach vier Stunden beendet sein sollte.

Landesbeauftragte für den Datenschutz NW Bettina Sokol: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte übrige Anwesende! Zunächst möchte ich mich für die Einladung, als Sachverständige zu sprechen, bedanken und möchte das vorausschicken, was der Vorsitzende eben schon gesagt hat, daß der Gesetzentwurf nämlich einer breiten Diskussion schon im Vorfeld zugeführt worden ist und daß dies auch für die Beteiligung meiner Dienststelle gilt. Wir wurden bereits in einem frühzeitigen Stadium einbezogen und konnten auch Vorschläge aus datenschutzrechtlicher Sicht machen, wobei ich allerdings sagen muß, daß nicht alle Vorschläge aufgegriffen worden sind.

Ich möchte mich in meiner Stellungnahme auf einen zentralen Kritikpunkt beschränken, der lautet: Es fehlen ausreichende bereichsspezifische Regelungen für den Datenschutz. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Volkszählungsentscheidung zu Recht die Notwendigkeit bereichsspezifischer Regelungen hervorgehoben und gesagt, die Bürgerinnen und Bürger müßten klar erkennen können, welche Daten über sie zu welchem Zweck wann, wo und wie erhoben, verarbeitet, gespeichert und sonstwie verwendet würden.

Hier ist der Gesetzentwurf sehr sparsam. Er enthält eine zentrale datenschutzrechtliche Vorschrift in § 37, die ein Minimum dessen regelt, was das Bundesverfassungsgericht verlangt. Im übrigen behilft er sich mit Verweisungstechniken. Die Verweisung, soweit sie sich auf das allgemeine Datenschutzrecht bezieht, nämlich auf die entsprechende Anwendung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen, ist eine, zu der wie in der Praxis überlegen und Erfahrungen sammeln müssen, ob sie eine Handhabung ermöglicht, die zur Zufriedenheit aller Beteiligten ausfällt oder ob eventuell Nachbesserungen im Gesetz erforderlich sind.

Die zweite Verweisung, die in § 37 vorgenommen wird, ist eine Verweisung auf eine Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes, die wiederum aber selbst eine Verweisungsvorschrift ist und zum Ausdruck bringt, daß polizeigesetzliche Regelungen, sofern zur Aufgabenerfüllung erforderlich, entsprechende Anwendung finden sollen.

Hier hätte es eleganter sein können, sich zumindest die Mühe zu machen, diejenigen polizeirechtlichen Vorschriften zur Zulässigkeit der Datenverarbeitung herauszusuchen, die gegebenenfalls in Anspruch genommen werden sollen, und sie direkt im Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz zu benennen, statt auf eine Verweisungsvorschrift wiederum zu verweisen.

Dieser Kritikpunkt materialisiert sich beispielsweise, was die Auskunftsstellen angeht. Die Auskunftsstellen nennen auf den ersten Blick keinerlei personenbezogene Datenverarbeitung. In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es allerdings, daß sich von selbst verstehe, daß die Auskunftsstellen vorbereitend tätig werden müßten. Inwieweit sie dafür personenbezogene Daten benötigen, ist aus dem Gesetzentwurf nicht erkennbar. Aber es ist möglicherweise nicht auszuschließen. Ich unterstelle erst einmal, daß keinerlei personenbezogene Daten für die vorbereitende Tätigkeit erforderlich sein dürften. Dann gibt es auch kein Datenschutzproblem. Wenn wir aber feststellen müßten, daß personenbezogene Daten für die Vorbereitungstätigkeit erforderlich sind, dann bekommen wir ein Datenschutzproblem, weil sich dann in der Praxis erweisen muß, wie handhabbar die Krücke tatsächlich ist, die der Gesetzentwurf mit seiner Verweisungstechnik enthält.

Ich möchte keinesfalls die vorgesehene Zeitplanung gefährden, was die Verabschiedung und das Inkrafttreten dieses Gesetzes angeht. Aber wenn es so sein sollte, daß noch einmal an

einzelne Vorschriften herangegangen wird, könnte ich mir vorstellen, daß es Sinn macht, den Gesetzentwurf um die eine oder andere bereichsspezifische Regelung zu ergänzen. Dafür stehen in meiner Dienststelle die zuständigen Menschen gerne mit Rat und Tat zur Seite. Wir haben bisher keine Vorschläge erarbeitet, weil wir nicht die Hoffnung hegten, daß es noch zu einer Änderung kommen würde. Aber wenn dem so sein sollte, stehen wir gerne zur Verfügung. - Erst einmal vielen Dank.

Dr. Gertrud Witte (Städtetag NW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Wir bedanken uns, vor dem Innenausschuß zum Gesetzentwurf über den Feuerschutz und die Hilfeleistung Stellung nehmen zu können. Unsere schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor. Wir betonen ausdrücklich, daß alle wesentlichen Kritikpunkte und alle Anregungen vom Landesvorstand des Städtetages NW als dem höchsten Gremium beschlossen worden sind.

Unsere Stellungnahme geben wir aus gesamtstädtischer Sicht ab. In sie sind die Bedenken und Anregungen der unmittelbar Betroffenen vor Ort, also der Brandschutzdezernenten und Amtsleiter - letztere sind in der AGBF zusammengeschlossen - ebenso eingeflossen wie die Meinung der Hauptverwaltungsbeamten und der Politiker. Nur bei einer Betrachtung aus gesamtstädtischer Sicht kann verhindert werden, daß fachspezifische Interessen, für die jeder von uns Verständnis hat, die aber schnell zu einer Standarderhöhung führen, nicht über Gebühr berücksichtigt werden. Aus diesem Grunde haben weder die Brandschutzdezernentenkonferenz noch die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren, deren Arbeit wir außerordentlich schätzen, ein Außenvertretungsrecht für den Städtetag.

Ein grundsätzliches Anliegen des Städtetages ist es, die Selbstverwaltung der Städte und Gemeinden im Bereich des Brandschutzes zu stärken. Wenn die Politiker einen schlanken Staat und den Abbau von Standards fordern, sollten sie gerade bei neuen Gesetzen damit ernst machen. Wir meinen deshalb, daß die Aufgaben des Feuerschutzes und der Hilfeleistung den Städten und Gemeinden in Zukunft nicht mehr als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, sondern als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben übertragen werden sollten. Feuerschutz und Hilfeleistung sind ureigene Selbstverwaltungsaufgaben. Ein staatliches Interesse, die Aufgabenerfüllung durch fachliche Weisungen zu beeinflussen, vermögen wir nicht zu erkennen. Allenfalls bei der Gefahrenabwehr bei Großschadensereignissen mögen staatliche Weisungen sinnvoll sein.

Bedenken Sie ein Übriges: Weisungsrechte der Fachaufsichtsbehörden bedeuten eigene, teure Verwaltungsapparate bei Kreisen und Regierungspräsidenten. Vor allem aber sind sie potentiell ein bedeutendes Einfallstor für neue, kommunal belastende Standards.

Weiter bitten wir darum, die Regelungstiefe des Gesetzentwurfs zurückzunehmen. Wir haben dies bei der Kommentierung der einzelnen Vorschriften in unserer schriftlichen Stellungnahme jeweils aufgezeigt.

Ein ganz wichtiges Anliegen ist uns die interkommunale Zusammenarbeit im Feuerwehrbereich. Die Anwendbarkeit des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GKG - sollte ausdrücklich im Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz geregelt werden. Möglich sein muß zum Beispiel die Einrichtung einer Feuerwehr für mehrere Kommunen, der Betrieb einer

Leitstelle für mehrere Städte und Kreise, die problemlose Anforderung von städtischen Feuerwehren über Kreisgrenzen hinweg ohne zwingende Zwischenschaltung von Kreisleitstellen und schließlich die Durchführung der Leitstellenaufgaben des Kreises durch eine entsprechend leistungsfähige kreisangehörige Gemeinde.

Damit ist schon das Thema "Leitstelle" angesprochen, das heute sicherlich eine große Rolle spielen wird. Wir meinen, daß die von den Kreisen in eigener Regie betriebenen Leitstellen ein Kunstgebilde sind, deren Mitarbeiter nur mit Schwierigkeiten aus- und fortgebildet werden können und die einfach nicht den notwendigen Praxisbezug haben. Die Kreise müßten deshalb durch eine Soll-Regelung angehalten werden, die Aufgaben der Leitstelle auf eine leistungsfähige kreisangehörige Stadt zur Durchführung zu übertragen.

Lassen Sie mich ein letztes Problem ansprechen, das Bedeutung über Nordrhein-Westfalen hinaus hat. Ich meine den Brandschutz auf Bahngelände. Nach Privatisierung der Deutschen Bundesbahn richtet die nunmehr privatwirtschaftlich ausgerichtete Deutsche Bahn AG allergrößte Anstrengungen darauf, ihren Betrieb weitestgehend zu rationalisieren. Sie hat deshalb bereits den größten Teil der Bahnfeuerwehren abgebaut. Aufgaben des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung auf Bahngelände sollen nach ihren Vorstellungen künftig allein von den kommunalen Feuerwehren wahrgenommen werden. Zugleich sollen auch bahnspezifische Leistungen wie zum Beispiel das Erden von elektrischen Oberleitungen bei Unglücksfällen von den kommunalen Feuerwehren durchgeführt werden. Ein Gesetzgebungsverfahren zu dieser Problematik befindet sich derzeit im Vermittlungsausschuß von Bundestag und Bundesrat. Der Deutsche Städtetag hat hierzu einen eigenen Formulierungsvorschlag zur Ergänzung des einschlägigen § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes eingebracht. Die Problematik liegt darin, daß für Brandschutzgesetze die ausschließliche Zuständigkeit der Länder gegeben ist. Unseren Vorschlag zum bundesrechtlichen Eisenbahngesetz stützen wir deshalb auf die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes in den Bereichen Wirtschaft, Verkehr und Umweltschutz. Wir bitten das Land insoweit ausdrücklich um Unterstützung.

Zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs möchte ich jetzt nicht Stellung nehmen. Herr Fuhrmann wird das später auf Anfrage gerne sachkundig tun.

Lassen Sie mich nur noch auf eine einzige Vorschrift eingehen, weil es sich insoweit um ein Grundsatzproblem handelt. Ich meine § 1 Abs. 3, der vom Einsatz bei Großschadensereignissen spricht. Wir halten es, wie übrigens auch die anderen kommunalen Spitzenverbände, für notwendig, daß die Voraussetzungen für die Annahme eines Großschadensereignisses konkreter definiert werden. Vor allem aber halten wir es für rechtlich unzulässig, daß der Kreis den Eintritt eines Großschadensereignisses selbst definieren können soll und damit die Kompetenz an sich ziehen kann.

Die vorgeschlagene Formulierung des § 1 Abs. 3 Satz 1 erweckt zwar den Eindruck, daß hier verfassungsrechtlich konform eine neue Aufgabe der Kreise statuiert wird; faktisch wird aber eine Kompetenz-Kompetenz - so nennen das die Juristen - der Kreise eingeführt. Die Kreise bekommen nämlich die Kompetenz zu entscheiden, ob ein Schadensereignis vorliegt; das in ihre Zuständigkeit fällt, also ihre Kompetenz begründet. Das ist nach unserer Meinung eine unzulässige Kompetenz-Kompetenz. Dies kann nicht richtig sein. Der Schaden ereignet sich vor Ort. Nur die örtliche Feuerwehr kann entscheiden, ob die Schadenslage so groß ist, daß sie mit eigenen Kräften allein nicht behoben werden kann.

Dies, meine Damen und Herren, sind einige grundsätzliche Anmerkungen zu dem Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz. Wir bedanken uns für unsere Einbindung schon im Vorstadium des Referentenentwurfs. Wir hoffen, daß Sie unsere Anregungen insbesondere für ein schlankeres Gesetz aufnehmen. - Danke schön.

Marianne Hürten (GRÜNE): Der wesentliche Punkt Ihrer Klagen geht ja dahin, daß das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden zu stark eingeschränkt ist. Wir werden ja nachher zu den Stellungnahmen aus dem Bereich der Feuerwehr selber kommen. Aber trotzdem möchte ich Sie an der Stelle fragen, ob Sie nicht sehen, daß es einen sehr, sehr komplizierten Ausgleich gibt zwischen dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden, das auch hier im Hause sehr hoch eingeschätzt wird, und dem Recht auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit und dem Recht auf Schutz, das der Staat ja in hohem Maße gleichbleibend für das ganze Land garantieren soll.

Weitere Frage: Ich habe mir in Vorbereitung auf diese Veranstaltung noch einmal den Bericht der Kommission zum Flughafenbrand angesehen, in dem unter anderem auch für die Stadt Düsseldorf eine Vielzahl von Mängeln im Brandschutz, in der personellen Besetzung und in der Ausstattung beklagt und entsprechende Empfehlungen abgegeben werden. Der Gesetzgeber ist nun keineswegs so vorgegangen, daß er das alles ins Gesetz hereingeschrieben hat, aber er muß sich doch wohl zumindest ein Weisungsrecht vorbehalten. Sehen Sie nicht diesen Konflikt und daß man sich dem in einer gewissen Weise unterordnen muß?

Dr. Gertrud Witte: Wir sind der Auffassung, daß die Feuerwehren vor Ort und die Räte der Städte sehr wohl entscheiden können, was vorgehalten werden muß und was nicht. Wenn sie eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung im Gesetz haben, kann die Aufsicht - also die Kreisverwaltung oder der Regierungspräsident - ständig mit fachlichen Weisungen in ihr Feuerwehrwesen hineinregieren und kann ihnen unnötige Standards auferlegen. Wir meinen, daß die Städte tüchtig genug sind, um vor Ort selbst die Aufgaben der Feuerwehr und der Hilfeleistung wahrnehmen zu können.

Kreisdirektor Schwarz (Landkreistag NRW): Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Landkreistag hat schon umfassend zu den Fragen des FSHG Stellung genommen. Ich darf auf die schriftlichen Ausführungen verweisen und möchte insoweit keine Wiederholungen vornehmen. Deshalb nur zu zwei Problemen noch eine ergänzende Stellungnahme! Das wird zum einen das Eintrittsrecht bzw. die Zuständigkeit der Kreise betreffen und zum anderen natürlich die Problematik der Leitstelle, die, glaube ich, wohl das zentrale Problem der gesamten Diskussion ist.

Nach Meinung des Städte- und Gemeindebundes und auch des Städtetages ist die Regelung, wer die Entscheidung treffen soll, daß ein Großschadensfall bzw. die Konstellation des § 1 Abs. 3 vorliegt, nicht sachgerecht und birgt Konfliktstoff mit den örtlichen Feuerwehren. Ich glaube, daß dieser Konfliktstoff nicht vorliegen wird. Er hat in der Vergangenheit so gut wie nie vorgelegen. Es ist vielmehr immer so gewesen, daß sich die Feuerwehren untereinander

verständnis haben, wer zuständig ist, wer was macht, wer helfen kann. Sie haben insbesondere immer die hohe Sachkompetenz des Kreisbrandmeisters gewünscht und akzeptiert.

Deshalb ist die vorgeschlagene Regelung durchaus sachgerecht. Die Entscheidung wurde nicht am grünen Tisch, sondern nach gründlicher Auswertung der Lage unter Beachtung auch überörtlicher Gesichtspunkte getroffen.

Der Städte- und Gemeindebund geht bei seinem Vorschlag davon aus, daß es sich immer und grundsätzlich um ein auf eine Gemeinde beschränktes Ereignis handelt. Gerade bei einer Großschadenslage muß jedoch damit gerechnet werden, daß hiervon - zum Beispiel bei einer Naturkatastrophe, bei einem Reaktorunfall oder ähnlichem - mehrere Gemeinden gleichzeitig und zum Teil mit unterschiedlichen Schadensschwerpunkten betroffen sind. In diesem Fall kann die Lage vor Ort, d. h. bei einer kreisangehörigen Gemeinde, unmöglich überblickt werden. Die Entscheidung muß zwingend in der nächsthöheren Führungsebene, also von seiten der Kreise, erfolgen.

Erfahrungsgemäß geht es in einer Einsatzleitung vor Ort so hektisch zu, daß der Einsatzleitung häufig die Ruhe zur detaillierten Lageabwägung und -beurteilung fehlt. Der Gemeinde, im allgemeinen vertreten durch den Einsatzleiter vor Ort - der, zumindest was viele Kreise angeht, ein Ehrenamtler ist -, sollte selbstverständlich die Möglichkeit eingeräumt werden, dem Kreis die Leitung und Koordinierung bei einem zu großen Schadensereignis vorzuschlagen. Die Entscheidung, ob dieser Vorschlag gemacht wird, hängt jedoch im wesentlichen vom Temperament und weiteren Eigenschaften des Einsatzleiters ab. Die Kreise müssen nach eingehender Abwägung der Lage die Möglichkeit haben, ohne Aufforderung der Gemeinde die Abwehrleitung zu übernehmen, und ebenso das Recht haben, das Ansinnen einer Gemeinde auf Übernahme der Abwehrleitung zum Beispiel aus überörtlichen Gründen ablehnen zu können.

Dann zur Leitstelle! Die Leitstelle kann dem Auftrag des Rettungsdienstgesetzes zur Leitung der Einsätze nur nachkommen, wenn sie die zentrale Koordination und Lenkung der Einsätze für das gesamte Kreisgebiet durchführen kann. Nur sie hat die Übersicht, wo welche Rettungsmittel zur Übernahme von neuen Einsätzen frei sind. Da über 80 % aller über "112" eingehenden Notrufe den Rettungsdienst angehen, müßten diese Notrufe bei der dezentralen Aufschaltung von den Wachen an die Leitstelle weiter vermittelt werden. Ebenso müßten alle Wachen, bei denen der Notruf aufläuft, die technischen Voraussetzungen zur Weiterleitung dieses Notrufes zur Polizei haben, falls jemand irrtümlich - was häufig vorkommt - statt "112" die "110" anwählt. Die Polizeileitstellen müßten entsprechend nachgerüstet werden, damit mehrere Querverbindungen gleichzeitig entgegengenommen werden können. Im Moment ist das bei einigen Leitstellen im Zusammenhang mit der Polizei vorhanden; dies entspricht aber immer dem persönlichen Engagement und Einsatz der zuständigen Mitarbeiter bzw. des Hauptverwaltungsbeamten.

Der Versuch des Nachweises, daß die Aufschaltung des Notrufs auf die Kreisleitstelle doch nicht die wirtschaftlichste Lösung darstelle, ist ganz offensichtlich auf falsche Zahlen gestützt. Wie allgemein bekannt, benötigt man zur Besetzung einer Planstelle im feuerwehrtechnischen Dienst nicht sechs, sondern 4,2 Stellen. Außerdem sind die angeführten Disponentenplätze für einen Kreis mit 500 000 Einwohnern viel zu hoch angesetzt. Realistisch wären für einen so großen Kreis maximal vier Disponentenplätze, wovon außerhalb der Stoßzeit drei und nachts

und an Wochenenden häufig nur zwei Plätze besetzt zu sein brauchen. Eine Leitstelle braucht im allgemeinen nur einen Systembetreuer zum Unterhalt des Einsatzleitrechners. Der Vertreter ist im allgemeinen der Leiter der Leitstelle oder ein Schichtdienstführer.

Läuft ein Notruf dezentral bei einer Wache auf, muß er dort genauso qualifiziert abgefragt werden können wie in der Leitstelle. Es ist daher nicht einzusehen, daß für die Leitstellen-disponenten Planstellen in A 9 und für die Telegraphisten der Wachen Planstellen nach A 7 bei dem Berechnungsbeispiel angesetzt werden. Sowohl in der Leitstelle als auch bei den Wachen müssen die Notrufe von Berufsoberbrandmeistern mit Rettungsassistentenausbildung abgefragt werden, so daß für beide Planstellen im Berechnungsbeispiel die Besoldungsgruppe A 8 angesetzt werden müßte. Bei einer Kreisleitstelle eines Kreises von 300 000 Einwohnern fallen erfahrungsgemäß etwa 1,2 Millionen DM Personalkosten, bei einem Kreis von 500 000 Einwohnern etwa 1,5 Millionen DM Personalkosten im Jahr an. Wird der Notruf 112 durch eine oder mehrere dezentrale Wachen im Kreisgebiet entgegen-genommen, verringern sich diese ohnehin aufzubringenden Kosten nur unwesentlich. Für den Fall, daß die Wachen, die normalerweise den Notruf abfragen, bei größeren Einsätzen leer gefahren werden und den Notruf zur Leitstelle weiterschalten, reduzieren sich die Personal-kosten der Leitstelle sogar überhaupt nicht, da entsprechendes Personal zur Besetzung eines weiteren Arbeitsplatzes sofort zur Verfügung stehen muß.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die Umschaltung des Notrufs nur auf die Kreisleitstelle die eindeutig wirtschaftlich günstigste Lösung darstellt. Hierbei ist noch nicht einmal berücksichtigt, daß bei moderner digitaler Technik die Beschaffungs- und Unterhaltungskosten für die Notrufabfrageeinrichtungen erheblich sind.

Sehr viel Verständnis habe ich allerdings für die Forderung, daß man sich mit einer haupt-amtlichen Wache verständigt. Ich selbst komme aus einem Kreis, der diese Regelung mit einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung seit fast zwanzig Jahren erfolgreich praktiziert. Das heißt, die Kreisleitstelle wird in meinem Fall von der Feuerwehr Siegen mit hauptamtlichen Kräften betrieben. Wir haben uns über einen bestimmten Schlüssel verständigt, wie die Kosten aufzubringen sind. In meinem Kreis - und das ist bei etwa 70 bis 80 % der Kreise insgesamt der Fall - ist diese Konstruktion immer als sehr vernünftig, als sehr kostengünstig und auch als sehr effektiv angesehen worden. Es gibt natürlich auch Kreise, die bei ihren Gemeinden keine hauptamtlichen Wachen haben. Das sind die schwierigeren Fälle, bei denen man dann in einem Konsensprinzip dazu kommen sollte, zumindest die Mitarbeiter so auszubilden, daß sie wirklich in der Lage sind, auch einen Feuerwehreinsatz zu führen. Das ist die zwingende Voraussetzung. - Vielen Dank.

Beigeordneter Hans Gerd von Lennep (Nordrhein Westfälischer Städte- und Gemeindebund): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Meine Damen und Herren! Ich möchte eingangs auch die Würdigung des Vorsitzenden für unseren Verband wiederholen. Die rechtzeitige Einbeziehung aller interessierten Kräfte in die Diskussion um die Novellierung des FSHG war ein Verfahren, das sich wohltuend von anderen Praktiken, die wir zuweilen mit Ministerien vorfinden, abgehoben hat. Ich danke Herrn Salmon und seinen Mitarbeitern ausdrücklich für die umfassende und rechtzeitige Einbeziehung in die Beratungen.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat verschiedene Stadien durchlaufen, in denen wir zumindest in einzelnen Punkten zu einer Übereinstimmung bzw. zu einer Annäherung der Auffassungen gekommen sind. Auf die aus unserer Sicht verbliebenen problematischen Gesichtspunkte möchte ich hier im Rahmen der mir zustehenden Redezeit eingehen.

Wir sind der Auffassung, daß sich das neue FSHG in seiner Qualität an den sachlichen und organisatorischen Anforderungen zur Bewältigung der Schadensereignisse einerseits, aber auch an den gewählten Freiräumen für die örtlichen Entscheidungsbefugnisse unter Stärkung des ehrenamtlichen Engagements der Freiwilligen Feuerwehr messen lassen muß.

Unter diesen Prämissen möchte ich auf nachstehende Punkte näher eingehen.

Wie bekannt, ist der Begriff des Großschadensereignisses mit der damit verbundenen Zuständigkeitsregelung für die Leitung und Koordinierung neu in den Gesetzentwurf eingeführt worden. Die Leitung und Koordinierung von Großschadensereignissen soll dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt obliegen, alle übrigen Aufgaben den Gemeinden und den vor Ort vorgehaltenen Feuerwehren.

Das Erfordernis rückwärtiger Führung und Koordinierung bei Unglücksfällen, die das Leben zahlreicher Menschen bzw. erhebliche Sachwerte gefährden, soll vom Grundsatz her auch nicht bestritten werden. Dennoch sehen wir in der Umsetzung dieser Vorschrift erhebliche Probleme. In der Gesetzesbegründung heißt es, daß die Entscheidung über das Vorliegen eines Großschadensereignisses dem Landrat bzw. Oberkreisdirektor obliegt und diese Entscheidung entweder im Vorfeld grundsätzlich geregelt oder im Ereignisfall als Eilentscheidung getroffen werden kann. Die Voraussetzungen des Großschadensereignisses, wie sie im § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfs definiert sind, werden also vom jeweiligen Landrat oder OKD definiert.

Bei der ohnehin beabsichtigten Aufwertung der Leitstelle des Kreises ist zu erwarten, daß die Meßlatte entsprechend niedrig angesetzt werden wird. Die Aufgabe des Feuerschutzes und der Hilfeleistung bei Unglücksfällen ist jedoch eine ureigene gemeindliche Aufgabe. Es liegt auch in der Natur der Schadensbekämpfung, daß die örtliche Feuerwehr zuerst am Einsatzort ist und eine Einschätzung darüber vornehmen kann, ob wegen eines erheblichen Koordinierungsbedarfes eine rückwärtige Unterstützung erforderlich ist oder nicht. Diese Entscheidung kann nur vor Ort erfolgen. Sie wurde in der Vergangenheit von den Verantwortlichen der örtlichen Feuerwehren auch verantwortungsbewußt wahrgenommen.

Dies ist ein Punkt, auf den ich ausdrücklich aufmerksam machen möchte: Wir haben in Nordrhein-Westfalen, jedenfalls nach unserem Kenntnisstand und aufgrund vieler Gespräche, die wir mit den Hauptverwaltungsbeamten und auch mit Vertretern der Feuerwehren geführt haben, keine Defizite in der Schadensbekämpfung. Hieran ändert auch der neu eingeführte Begriff des Großschadensereignisses nichts. Im übrigen ist die diesbezügliche Handlungs- und Entscheidungsfreiheit wesentlicher Bestandteil der Eigenständigkeit der Freiwilligen Feuerwehren. Seit Bekanntwerden des Gesetzentwurfs fragen sich die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, die Wehrführer, warum sie eine gute Ausbildung brauchen, warum sie gute Ortskenntnisse brauchen, warum sie ständig vor Ort Übungen abhalten, wenn vom Gesetzgeber die Auffassung vertreten wird, Kreisbedienstete könnten alles besser machen. Die Gefahr einer Demotivation freiwilliger Feuerwehrmänner wurde in vielen Gesprächen mit

allem Nachdruck und mit Ernsthaftigkeit vorgetragen. Insofern plädieren wir dafür, daß im Gesetzentwurf eine klare Erstzuständigkeit der Gemeinde festgeschrieben wird und der Kreis erst dann die Leitung und Koordinierung bei einem Großschadensereignis übernimmt, wenn eine entsprechende Anforderung seitens der Gemeinde vorliegt.

Die zum Großschadensereignis vorgesehene Lösung fördert zudem weitere Konflikte, die heute schon absehbar sind. Sie resultieren aus dem Auseinanderfallen von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung. Es sind die Gemeinden, die die Kosten des Einsatzes zu tragen haben, auch wenn aufgrund von Fehleinschätzungen durch die Kreisleitstelle andere Hilfsorganisationen zum Einsatz gebracht werden. Solche Lösungen widersprechen der politischen Zielsetzung der Landesregierung, Aufgaben- und Ausgabenverantwortung so weit wie möglich zusammenzuführen. Sie widersprechen auch dem Bestreben, die eigenverantwortliche Entscheidungsfindung vor Ort zu stärken.

Meine Damen und Herren! Im engen Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung auf die Kreisleitstelle bei Großschadensereignissen steht die Problematik der Aufschaltung des Notrufes 112. Die aus unserer Sicht gegen die Aufschaltung des Notrufes 112 auf die Kreisleitstelle sprechenden Gründe sind in unserer Stellungnahme vom 29. Juli aufgeführt. Ich nehme hierauf Bezug und weise darauf hin, daß insbesondere das Wirtschaftlichkeitsargument aus unserer Sicht nicht überzeugend ist.

Ich möchte einige weitere Argumente von Praktikern hinzufügen. Hingewiesen wird immer wieder auf die Bedeutung der Ortskenntnis. An dieser Ortskenntnis fehlt es bei den Mitarbeitern der Kreisleitstelle. Fehlleitungen und dadurch verlängerte Anfahrtszeiten sind nicht mehr auszuschließen, so daß die eingesetzten Rettungsmittel möglicherweise verspätet eintreffen und dadurch rechtzeitige Hilfe nicht mehr gewährleistet werden kann.

Bitte bedenken Sie auch - dies ist freilich für einen Großstädter kaum vorstellbar -, daß wir im kreisangehörigen Raum mundartliche Besonderheiten für viele Örtlichkeiten und Gegenden haben. Diese mundartlichen Besonderheiten sind auch nur den vor Ort Tätigen bekannt, so daß in der Aufregung einer Meldung eines Schadensfalles seitens der Kreisleitstelle vielfach Nachfragen notwendig sind, um genau den Ort spezifizieren zu können, in dem ein Schadensfall vorliegt. Dies wird vermieden, wenn die Aufschaltung weiterhin vor Ort möglich ist.

Gleiches gilt für Alarm- und Ausrückordnungen. Auch diese sind derzeit an den örtlichen Verhältnissen orientiert. Hierbei sind zeitabhängige Spezialkenntnisse erforderlich. So muß der den zuständigen Löschzug alarmierende Zentralist wissen, wie der Löschzug zu bestimmten Tageszeiten personell bestückt sein wird, um notfalls bei einem größeren Personalbedarf sofort einen weiteren Löschzug zu alarmieren. Die Abschätzung dieser individuellen Einsatzstärke einer Einheit in einer großen Freiwilligen Feuerwehr kann nur von dem Personal bewältigt werden, das in ständigem Kontakt zu den Einsätzen steht.

Insofern begrüßen wir die jetzt im Gesetzentwurf vorgesehene Lösung, die die Aufschaltung des Notrufs 112 auf die Großen und Mittleren kreisangehörigen Städte, die eine Rettungswache unterhalten, zuläßt.

Ich möchte darauf hinweisen, daß wir in Nordrhein-Westfalen natürlich auch eine Vielzahl von kreisangehörigen Städten haben, die über keine Rettungswache, aber über ein funktionierendes Alarmierungssystem verfügen. Auch hier sind in der Vergangenheit Defizite nicht

bekannt geworden. Insofern bitte ich noch einmal zu erwägen, ob der Halbsatz "sofern sie über eine Rettungswache verfügen" nicht doch gestrichen werden kann.

Ich darf, meine Damen und Herren Abgeordneten, auch darauf aufmerksam machen, daß wir in letzter Zeit vielfach Meldungen bekommen haben, daß die hier vorgesehene gesetzliche Regelung schon verwaltungsmäßig unterlaufen wird. Wir hatten im Vorfeld der Beratung schon Fälle, in denen Aufsichtsbehörden mit rechtlichen Argumenten, die falsch waren, versuchten, die Gemeinden zu verpflichten, den Notruf aufzuschalten. Dies konnte aufgrund rechtlicher Argumentation natürlich verhindert werden. Wir sehen aber jetzt bereits, daß Aufsichtsbehörden Standards vorgeben bzw. vorgeben wollen, die die Kosten vor Ort in die Höhe treiben und damit eigentlich das unterlaufen, was mit dem Gesetzentwurf beabsichtigt ist, nämlich den Notruf 112 bei den Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten zu belassen.

Herr Bürgermeister Böhm, kann, wenn er hier aufgerufen wird, aus der konkreten Praxis sicherlich noch ein Beispiel dazu beitragen.

Wir begrüßen den Vorschlag des Städtetages, daß die Kreisleitstelle möglichst dort angesiedelt ist, wo - in einer Großen kreisangehörigen Stadt - eine Berufsfeuerwehr angesiedelt ist, weil hier aufgrund der praktischen Erfahrungen eine bessere Umsetzung erfolgen kann.

Frau Dr. Witte hat eingangs dafür plädiert, die Aufgabe des Brandschutzes als Pflichtaufgabe und nicht als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung auszuweisen. Sie hat darüber hinaus die Detailregelung des Gesetzes gerügt. Wir schließen uns grundsätzlich diesem Plädoyer an. Gerade in bezug auf die von mir gerade angeführten Versuche seitens der Aufsichtsbehörden, neue Standards schon im jetzigen Stadium durchzusetzen, möchten wir Sie auf § 33 des Gesetzentwurfs aufmerksam machen, in dem das Unterrichts- und Weisungsrecht normiert ist. Ich darf daran erinnern, daß bereits in den Gutachten von Mummert & Partner zur Überprüfung von Sach- und Personalstandards in Vorschriften des Landes empfohlen worden ist, das allgemeine Weisungsrecht hinsichtlich der Stärke und Ausstattung zu reduzieren. Wir finden im Gesetzentwurf den Standard "Ausstattung" weiterhin normiert. Als neuer Standard ist weiterhin das Weisungsrecht in bezug auf die Führung hinzugekommen. Unseres Erachtens sollten diese Standards gestrichen werden.

Ein letzter Punkt: Die Einsätze der Feuerwehr sind grundsätzlich unentgeltlich, sofern nicht die Ausnahmetatbestände des Absatzes 2 vorliegen. In § 41 Abs. 3 des Gesetzentwurfs ist hinsichtlich der Kostenersatzregelung unter anderem festgelegt, daß die Kommunen durch Satzung Pauschalbeträge festlegen können und daß sie diese Ausgaben in der tatsächlichen Höhe einschließlich der Zins- und Tilgungsleistungen zugrunde legen können. Die Begründung zu Abs. 3 beschränkt sich auf den Hinweis, daß hierdurch die Rechtsprechung zur Berechnung der Kosten berücksichtigt worden ist. Wir können dies aus der Formulierung nicht erkennen. Insbesondere können durch diese Formulierung unseres Erachtens die kalkulatorischen Kosten, also die Abschreibung und Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals, nicht in Ansatz gebracht werden. Die Festsetzung von Pauschalbeträgen nach den Ausgaben in der tatsächlichen Höhe einschließlich der Zins- und Tilgungsleistungen würde nach unseren Haushaltsexperten voraussetzen, daß die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr inklusive Investitionen aus dem Haushalt der Gemeinde ausgegliedert würden. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Einnahmen und Ausgaben, die den Feuerschutz betreffen, nehmen am Gesamtdek-

kungsprinzip teil. Von daher lassen sich die Zins- und Tilgungsleistungen für Aufwendungen des Feuerschutzes nie genau ermitteln.

Ein Verweis auf § 6 KAG, wie wir vorschlagen, würde es dagegen ermöglichen, die kalkulatorischen Kosten in Ansatz zu bringen. Mit dem Verweis auf das KAG wäre auch die Möglichkeit gegeben, den Berechnungsmodus zu revidieren und die auf eine Einsatzstunde entfallenden Vorhaltekosten durch die Division der gesamten Vorhaltekosten durch die Summe der Einsatzstunden und nicht der Jahresstunden zu berechnen. Durch die Beachtung des Äquivalenzprinzips, das ja auch im KAG normiert ist, wird der Gefahr, überhöhte Stundenansätze in Rechnung zu stellen, ausreichend begegnet. - Vielen Dank.

Klaus Schneider (Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen e.V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Als Vertreter des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen erlaube ich mir zum Entwurf des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung wie folgt Stellung zu nehmen.

Ich möchte zunächst die Regelungen ansprechen, die aus unserer Sicht begrüßenswert sind und im Grundsatz nicht mehr geändert werden sollten. Danach möchte ich auf einige Paragraphen eingehen, die nach unserer Auffassung derzeit noch Regelungen enthalten, die noch einmal überdacht werden sollten. Hinsichtlich der Anregungen zu Detailänderungen erlaube ich mir auf unsere schriftliche Stellungnahme vom 22. August 1997 Bezug zu nehmen.

Aus unserer Sicht begrüßenswert ist in § 4 die Beibehaltung der Ausweisung der Aufgaben dieses Gesetzes nach wie vor als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Dadurch werden nach unserer Auffassung die bewährten Strukturen beibehalten und wird eine Einheitlichkeit der Gefahrenabwehr auch über Ortsgrenzen hinweg ermöglicht.

Begrüßt wird in § 12 Abs. 2 die Erweiterung der Freistellung von der Pflicht zur Arbeits- und Dienstleistung bei der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde. Hierdurch wird sichergestellt, daß die alltäglich notwendigen organisatorischen Maßnahmen für die Sicherstellung eines Feuerwehreinsatzes auch nach wie vor von ehrenamtlichen Kräften geleistet werden können.

Durch die Verbesserung der Absicherung der Selbständigen in § 12 Abs. 3 wird es auch in Zukunft möglich sein, daß Selbständige sich ohne erhebliche finanzielle Einbußen dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst widmen können.

Ebenfalls begrüßt wird die neu aufgenommene Regelung zur Lohnfortzahlung, § 12 Abs. 4. Dadurch werden die finanziellen Einbußen, die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen durch die Kürzung der Lohnfortzahlung entstehen können, kompensiert. Darüber hinaus wird durch diese Regelung die ehrenamtliche Tätigkeit, so meinen wir, insgesamt gewürdigt. Vielleicht sollte im Gesetz noch deutlicher gemacht werden, daß letztendlich die Gemeinde der Kostenträger ist und nur die Abwicklung durch den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung übernommen wird.

Begrüßt wird die in § 22 vorgesehene Verpflichtung zur Aufstellung und Fortschreibung unterschiedlicher Pläne zur Vorbereitung von Einsätzen. Hierdurch wird die Verantwortung

der Kommune für eine funktionierende Gefahrenabwehr verdeutlicht und Planungssicherheit auch im Hinblick auf Beschaffungs- und Investitionsmaßnahmen geschaffen.

Die in § 23 anerkannte Notwendigkeit einer fachlich fundierten, gründlichen Ausbildung und ständigen Fortbildung wird begrüßt. Nur so kann den immer komplexer werdenden Einsatzsituationen entsprochen werden.

Begrüßt wird ferner die Regelung in § 24, auch Betriebe, die nicht unter die Störfallverordnung fallen, in die Einsatzvorbereitung und Einsatzabwicklung zu integrieren. Hierdurch kann insbesondere bei Betrieben, die bezüglich des Gefährdungspotentials an der Grenze zur Störfallverordnung liegen, ein optimaler Einsatz vorbereitet werden.

Durch die Kostenregelung bei Einsätzen der überörtlichen Hilfe bei unmittelbar aneinandergrenzenden Gemeinden - § 25 - wird die Hilfe über die Gemeindegrenzen hinweg auf unbürokratische Weise, so meinen wir, sichergestellt. Hier könnte eventuell auch noch die technische Hilfeleistung zur Menschenrettung einbezogen werden.

Zum zweiten Teil erlaube ich mir auf folgende Paragraphen einzugehen:

Wir regen an, in § 1 Abs. 6 deutlich zu machen, daß auch die Gemeinden mit ihren Feuerwehren Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen, wahrnehmen. Durch die Bezugnahme auf den Begriff "Großschadensereignisse" könnte sonst der Eindruck entstehen, daß nur die in § 1 Abs. 3 Genannten - nämlich Kreise und kreisfreie Städte - gemeint sind.

Angesichts der im Vordringen befindlichen Einführung flexibler Arbeitszeiten - Gleizeit, betriebliche Arbeitszeitvereinbarungen - bitten wir um Überprüfung, ob in § 12 Abs. 2 allein die Formulierung "keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis" ausreicht. Die Anrechnung von Feuerwehreinsätzen zum Beispiel nur auf die Kernarbeitszeit oder keine Anrechnung bei der Möglichkeit, die Arbeitszeit individuell bestimmen zu können, fördert sicherlich nicht die Bereitschaft, ehrenamtlichen Dienst in der Feuerwehr zu leisten.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen zur Gesetzesbegründung - Seite 51 - bitten wir zu § 13 um Überprüfung, ob es nicht bei der bisherigen Ausnahmeregelung verbleiben kann. Unter Berücksichtigung der in Großen kreisangehörigen Gemeinden anfallenden Einsatzzahlen könnte es sonst zu einer Überlastung der dann ja nur ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen kommen. Diese Belastung könnte angesichts der derzeitigen Arbeitsplatzsituation zur Verminderung der personellen Einsatzstärke führen.

Zu § 21 Abs. 2 - Leitstellen und Aufschalten des Notrufs - sind die Auffassungen, das sage ich hier auch vor dem Ausschuß ganz deutlich, in unserem Verband nicht einheitlich. Einerseits wird die auch von Innenminister Kniola und dem Abgeordneten Moron bei der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag geäußerte Meinung - "Fachliche Gründe sprechen eher für eine Aufschaltung auf die Leitstelle" und "Sachlich spricht einiges dafür, daß man künftig diesen Notruf auf den Kreisleitstellen auflaufen läßt" vertreten. Andererseits wird die Beibehaltung der derzeitigen Situation befürwortet. Der allerdings in der Öffentlichkeit geäußerten Auffassung, daß die Aufschaltung auf die Kreisleitstelle zu einer Benachteiligung der Sicherheit der Bürger führen würde, muß ganz deutlich widersprochen werden. Im

übrigen ist darauf hinzuweisen, daß nicht in allen Kreisen Gemeinden existieren, die über hauptamtliche Kräfte verfügen.

Zu § 22 regen wir an, in den Gesetzestext aufzunehmen, daß die dort genannten Pläne unter Beteiligung der Feuerwehr aufgestellt und fortgeschrieben werden. Wir halten eine gesetzliche Verankerung der Beteiligung der "Betroffenen" für angezeigt, damit auch Argumente zum Beispiel aus dem ehrenamtlichen Bereich berücksichtigt werden können.

Wir halten weiterhin eine Ergänzung in § 22 Abs. 1 bei den Aufgaben des zukünftigen Instituts der Feuerwehr für dringend erforderlich. Hier kann es sich nicht nur um Ausbildung handeln. Die Fortbildung müßte ausdrücklich aufgenommen werden, sonst wären Fortbildungslehrgänge, wie sie derzeit schon an der Landesfeuerweherschule durchgeführt werden, in Zukunft nicht mehr möglich.

Bei der Formulierung des § 26 gehen wir davon aus, daß es sich nicht nur um eine Zuständigkeitsregelung handelt. Wir verstehen diese Norm so, daß sie auch Ermächtigungsnorm für den Einsatzleiter ist, alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Das sollte gegebenenfalls klargestellt werden.

Zu den Detailänderungen darf ich auf den Ihnen vorliegenden Bericht unseres Verbandes verweisen.

Mit dem vorliegenden Entwurf, bei dem wir in sehr frühem Stadium dankenswerterweise beteiligt worden sind, wird das Feuerwehrrecht in Nordrhein-Westfalen an veränderte tatsächliche Situationen angepaßt, das ehrenamtliche Engagement vieler Frauen und Männer anerkannt und gewürdigt sowie den Gemeinden Planungssicherheit und den Feuerwehren Bestandsgarantie gegeben. All das ist zu begrüßen und sollte alsbald durch einen Gesetzesbeschluß des Landtags realisiert werden. - Danke schön.

Marianne Hürten (GRÜNE): Im Gegensatz zu den Vertretern von Städten und Gemeinden, die wir eben gehört haben, sehen Sie ja eher Gefahren, daß Einzelbestimmungen sich negativ beispielsweise auf die personelle Ausstattung der Feuerwehr auswirken können. Auch aus Zuschriften, die mir von Einzelpersonen aus dem Feuerwehrbereich zugegangen sind, und aus dem Bericht zum Flughafenbrand, den ich erwähnt habe, geht ja Ähnliches hervor. Könnten Sie zumindest eine grobe Schätzung darüber abgeben, inwieweit Sie schon jetzt in Nordrhein-Westfalen sehen, daß bei Städten und Gemeinden die notwendige Personalstärke unterschritten ist?

Eine weitere Frage habe ich in bezug auf die wünschenswerte Einsatzzeit. Es ist ja fachlich unbestritten, daß es wünschenswert ist, innerhalb von acht Minuten bei einem Brandfall oder einem entsprechenden Ereignis am Einsatzort zu sein. Hier wird auf eine Konkretisierung verzichtet. Wie sehen Sie das aus Ihrer Erfahrung bzw. aus der Diskussion im Verband, wenn in das Gesetz zumindest eine solche Empfehlung aufgenommen würde? Käme das zu Schwierigkeiten, und wenn, in welcher Art?

Dann noch eine sachliche Nachfrage: Sie sahen in bezug auf die Entschädigung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr mögliche Nachteile. Die von Ihnen angesprochenen

Punkte kann ich im Gesetzentwurf und auch in der Begründung nicht finden. Sind Sie nicht der Meinung, daß die Aussage im Gesetz - "Arbeitsentgelte ..., die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wären" - ausreichend ist, weil sich ja alles darauf bezieht, egal ob es flexible Arbeitszeit, Gleitzeit ist. Entgelte, die üblicherweise erzielt worden wären, heißt doch: in dem Fall, daß der Mann oder die Frau eben nicht zu einem Einsatz gerufen worden wäre.

Klaus Schneider: Zur ersten Frage: Nach den uns bekannten Daten aus den Gemeinden können wir derzeit noch davon ausgehen, daß der Brandschutz und die technische Hilfeleistung personell sichergestellt sind. Es gibt aber immer mehr Schwierigkeiten bei den Arbeitgebern, weil die Feuerwehrangehörigen, die in bestimmten Betrieben tätig sind, letztendlich dort immer Spezialarbeiten ausüben. Wenn ein oder zwei solche Leute aus dem Betrieb ausfallen, ist es für den Betriebsinhaber sehr schwierig, Fristen einzuhalten, wenn er irgendwelche Sachen ausliefern muß. Dort wird es also in Zukunft mit Sicherheit Schwierigkeiten geben können.

Zur letzten Frage, Frau Abgeordnete: Ich habe insbesondere darauf hingewiesen, daß uns Fälle bekannt geworden sind, in denen beispielsweise Einsatzzeiten nur auf die Kernarbeitszeiten angerechnet werden. Wenn also etwa die Kernarbeitszeit ab 8.00 Uhr läuft, der Feuerwehreinsatz aber um 6.00 Uhr beginnt, wird die Stunde von 7.00 bis 8.00 Uhr, auch wenn der Kamerad oder die Kameradin immer um 7.00 Uhr anfängt, nicht angerechnet, sondern nur die Kernarbeitszeit.

Wir haben einen anderen Fall, der uns vorgetragen worden ist: Dort gibt es eine Vereinbarung zwischen dem Arbeitnehmer und seiner Firma, daß er seine Arbeitszeit von 38 Stunden frei wählen kann. Bei mehreren Einsätzen hat der Arbeitgeber gesagt: Du hast deine 38 Stunden bereits erfüllt, deshalb können wir dir für den Feuerwehreinsatz keine Zeiten anrechnen.

So etwas meinte ich vorhin mit meinem Einwand. Das war nicht mit den Kosten verbunden.

Theodor Kruse (Olpe) (CDU): Herr Schneider, wir haben erfreulicherweise eine Vielzahl von Hilfsorganisationen in Nordrhein-Westfalen. Ist nach Ihrer Einschätzung nach dem neuen FSHG eine Zusammenarbeit zwischen der Feuerwehr und den Hilfsorganisationen gewährleistet?

Zweite Frage: Im Gesetzentwurf steht ja, daß der Einsatz von dem zuerst am Einsatzort Eintreffenden geleitet wird. Sollte man das nicht präzisieren beziehungsweise sollte der Einsatzleiter bei Großschadensereignissen nicht von vornherein benannt werden?

Damit im Zusammenhang steht sicherlich auch die Frage, ob Sie nicht der Auffassung sind, daß der Leiter bei Großschadensereignissen grundsätzlich von der Feuerwehr zu stellen ist.

Klaus Schneider: Ich darf die letzte Frage zuerst beantworten. Wir sind der Auffassung, daß aus den Erfahrungen, die wir im alltäglichen Einsatz gemacht haben, davon auszugehen ist, daß die Feuerwehr immer als erste Organisation am Ort ist. Wir haben auch überlegt, ob wir

zum Gesetzentwurf die Bitte anbringen sollten, daß ein Feuerwehrangehöriger immer diese Leitung hat. Es wird sicherlich auch in Zukunft so sein; denn wenn die Einsatzleitung aufwachsen soll - nicht wie früher, als wir noch den Bruch hatten -, dann wird der Feuerwehrangehörige, der zunächst die Einsatzleitung hat, in der Regel ergänzt bzw. komplettiert durch andere Feuerwehrangehörige, die schon im voraus bestimmt worden sind. Das ist ja mit der Leitungs- und Koordinierungsgruppe gemeint. Es muß also im Kreisgebiet im vorhinein genau festgelegt werden - und das wird schon jetzt in einigen Kreisen angedacht -, wer welchen Einsatzleiter in welchen Funktionen unterstützen kann, so daß das geregelt ist.

Zur ersten Frage zur Zusammenarbeit mit den Hilfsorganisationen darf ich auf das Hochwasser in Köln verweisen. Dort hat die Zusammenarbeit hervorragend funktioniert. Ich glaube nicht, daß sich an dieser Zusammenarbeit durch das Gesetz etwas ändern wird.

Peter Hoffmann (Feuerwehrverband Märkischer Kreis): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Der Feuerwehrverband Märkischer Kreis hat bereits im März eine erste Stellungnahme, die Ihnen zugegangen ist, abgegeben. Ich gehe davon aus, daß im Rahmen der heutigen Diskussion die Punkte, die damals als Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche von uns angeführt worden und dann in den aktuellen Entwurf eingeflossen sind, nicht mehr zur Sprache kommen sollen.

Da aber die Aufschaltung des Notrufs 112 hier mehrfach erwähnt worden ist, möchte ich zwar nicht die ganzen Argumente wiederholen, aber darauf hinweisen, daß Sie richtigerweise unserem Wunsch Folge geleistet und es in den Gesetzestext aufgenommen haben. Ich betone, daß wir dies nach wie vor für sehr wichtig halten.

Lassen Sie mich aus der vorliegenden Stellungnahme zum aktuellen Entwurf drei von uns als besonders wichtig erachtete Punkte herausgreifen.

In § 13 geht es um die Einrichtung von ständig besetzten Feuerwachen mit hauptamtlichen Kräften, wozu Große kreisangehörige Städte und Mittlere kreisangehörige Städte verpflichtet sind. Bisher konnte der Regierungspräsident Ausnahmen bei Mittleren kreisangehörigen Städten zulassen. Laut des gültigen Gesetzentwurfs soll die Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen, nicht mehr auf Mittlere kreisangehörige Städte beschränkt bleiben.

Diese beabsichtigte Neuregelung ist für uns nicht nachvollziehbar, zumal die Landesregierung in der Begründung selbst deutlich macht, daß es bei Städten, die bisher eine hauptamtliche Wache unterhalten, gar nicht zu vertreten sei, diese zurückzufahren. Ich frage mich also, weshalb es dann nicht entsprechend im Gesetzestext steht. Anders wäre es, könnten Sie sich entschließen, das Gesetz durch eine Durchführungsverordnung zu konkretisieren oder ihm Erläuterungen hinzuzufügen, wo eine entsprechende Präzisierung möglich wäre. So aber muß es bei der alten Fassung bleiben, daß nämlich diese Ausnahme lediglich bei Mittleren kreisangehörigen Städten zulässig ist. Denn stellen Sie sich vor, in welche Schwierigkeiten die Führungskräfte der Feuerwehren kommen, wenn die Entscheidungsträger der Gemeinden und die Verwaltungsspitze mittels dieses Gesetzes Einsparmöglichkeiten wittern, und zwar nach dem Motto: Alles, was wir bisher vorgehalten haben, muß wohl eine Überversorgung darstellen, da der Gesetzgeber sonst keine Ausnahmen zuließe.

Und es wird die Bezirksregierung unter Druck gesetzt. Frage: Sind die Bezirksregierungen in einer solchen Situation in der Lage, den Feuerwehren, sprich: den hauptamtlichen Wachen, zu helfen und damit der Bevölkerung den bisherigen Sicherheitsstandard zu erhalten? Ich befürchte nein. Die Sicherheit der Bürger wird auf der Strecke bleiben. Denn was soll die Bezirksregierung zum Beispiel tun, wenn sich mehrere kleine beziehungsweise mittlere Gemeinden, die bisher keine hauptamtliche Wache hatten, zu einer großen zusammenschließen oder zusammengeführt werden? Über welche Handhabe verfügen die Bezirksregierungen, in einem solchen Fall die Einrichtung einer hauptamtlichen Wache zu fordern? Das alles ist außerordentlich schwierig.

Deshalb plädieren wir dafür, den bisherigen Status beizubehalten. Nicht zuletzt möchte ich das von Herrn Schneider Vorgetragene unterstützen: Werden die hauptamtlichen Wachen geschlossen oder in ihrer Zahl erheblich verringert, wird das zwangsläufig zu einer zusätzlichen Belastung der freiwilligen Feuerwehrkräfte führen, die in vielen Städten und Gemeinden heute schon an der Grenze der Belastbarkeit angekommen sind.

Zweitens: § 22 Abs. 1! Dort geht es um die vorbereitenden Maßnahmen, in Sonderheit die Brandschutzbedarfspläne. Unseres Erachtens sollte eingefügt werden:

"In den Bedarfsplänen ist unter Mitwirkung der örtlichen Feuerwehr der jeweilige Sicherheitsstandard zu definieren; hierzu gehören u. a. die einzuhaltenden Hilfsfristen, personelle Mindeststärke der Ersteinsatzeinheiten, Stärke und Aufteilung der Einheiten auf das Zuständigkeitsgebiet und Standard der Mindestausrüstung."

Auch das müßte sich nicht wortwörtlich im Gesetz finden, wenn es denn eine Durchführungsverordnung gäbe. Nur: Wenn nirgendwo geregelt wird, wie ein Bedarfsplan auszusehen hat, was in einem Bedarfsplan enthalten sein muß oder soll, dann - dazu brauche ich kein Prophet zu sein - wird es Bedarfspläne geben, die das Papier nicht Wert sind, auf dem sie geschrieben stehen. Ich frage mich dann doch: Was soll das Ganze? Denn kann eine Gemeinde auf einen Bedarfsplan verweisen, auch wenn er der Sache nicht gerecht wird, verfügen die Bezirksregierungen als Aufsichtsbehörden kaum über Möglichkeiten, den Standard zu kontrollieren. Von daher die dringende Bitte, wenigstens die wesentlichen Inhalte, die ein Bedarfsplan aufweisen soll oder muß, festzuschreiben - in welcher Form auch immer.

Und natürlich - auch das hat Herr Schneider schon ausgeführt - können die Bedarfspläne nicht ohne Mitwirkung der Feuerwehr aufgestellt werden. Wer soll denn das Fachwissen zum Beispiel über Gefährdungspotentiale, über die Leistungsfähigkeit oder über die Leistungsgrenzen einer Feuerwehr in die Bedarfspläne einbringen, wenn nicht die Führung der Feuerwehr?

Drittens zu § 23 Abs. 2! Einfügt werden muß nach unserer Auffassung folgender Satz:

"Das im Brandschutz und der Technischen Hilfe eingesetzte hauptberufliche Personal hat jährlich an einer mindestens 30stündigen aufgabenbezogenen Fortbildung außerhalb des Einsatzdienstes teilzunehmen und dies nachzuweisen."

Wie kommen wir auf eine solche Forderung? - Wir kommen darauf aus dem täglichen Dienstgeschäft heraus. Insbesondere bei kleineren Wehren ist es an der Tagesordnung, daß fast alle Mitglieder der täglichen Wachabteilung in sogenannte Doppel- oder Mehrfach-

funktionen eingeteilt werden. Das heißt: Bei einem Brand werden zum Beispiel zwei Mann, die auf dem T-Lift (????) eingeteilt sind, den Angriffstrup bilden; bei einer Hilfeleistung werden sie dann den Rüstwagen besetzen oder bei einem zusätzlichen Rettungsdiensteinsatz die Besatzung des Rettungswagens bilden. Ein Teil der täglichen Wachbesatzung ist im Rettungsdienst oder der Leitstelle eingeteilt und damit ständig unterwegs oder an ihren Arbeitsplatz gebunden. Von daher können sie an der Wachausbildung nicht teilnehmen. Kleine Einsätze, bei denen nur ein oder zwei Mann des Einsatzpersonals benötigt werden, beschäftigen uns insbesondere tagsüber andauernd. Ich möchte deshalb an einem Beispiel dokumentieren, wie schwierig es ist, eine Ausbildung ausschließlich im Fachunterricht durchzuführen.

Vor Jahren haben wir einen Gerätewagen Gefahrgut bekommen. Damit der Wagen entsprechend eingesetzt werden kann, muß die Wachbesatzung natürlich ausgebildet werden. Zu diesem Zweck haben wir einen Ausbildungsplan über ein Vierteljahr erstellt, die übliche Ausbildung von täglich eineinhalb Stunden auf drei Stunden ausgeweitet und akribisch festgehalten, wer von den Wachbesatzungsmitgliedern an welchem Unterricht teilgenommen hat. Nach einem Vierteljahr stellte sich heraus, daß ganze drei Mitglieder unserer 67 Mann starken Einsatzbesatzung - ganze drei! - an allen Unterrichtsthemen teilgenommen hatten. Daran mögen Sie erkennen, wie schwierig es ist, im Wachunterricht relativ und auch weniger komplizierte Ausbildungszusammenhänge dem Personal nahezubringen.

Unser ganzes Geschäft wird immer schwieriger; Sie können das auch in der Eingabe lesen. Zwangsläufig ergibt sich daraus ein unterschiedlicher Ausbildungsstand, der zu teilweise schlimmen Folgen im Einsatz führen kann, wenn der eine nicht weiß, wie er dem anderen zur richtigen Zeit zur Hand gehen soll. - Ich danke Ihnen.

Lothar von Gehlen (Freiwillige Feuerwehr Hilden): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren Anwesende! Sie wissen, daß der § 21 zentraler Punkt der Diskussion unter den Feuerwehren war. Ich freue mich, daß alle Fraktionen des Hauses ein offenes Ohr hatten für die Feuerwehren, die zu ihnen gekommen sind und in mündlicher oder schriftlicher Form ihre Eingaben vorgetragen haben. Insofern möchte ich Ihnen dazu weitere Ausführungen ersparen. Ich verweise zu diesem Punkt ausdrücklich auf die Darlegungen des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen.

Lassen Sie mich nur einen Aspekt anfügen! Wir werden unbedingt im Auge behalten müssen, ob dieser neue § 21 nicht auf verwaltungstechnischer Ebene oder mit Hilfe finanzieller Hebel ausgehöhlt wird. Wir würden uns dann gegebenenfalls wieder bei Ihnen melden. - Danke schön.

Dir. BF Dipl.-Ing. Neuhoff (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren Nordrhein-Westfalen): Wie Frau Dr. Witte vom Städtetag gerade schon ausführte, ist die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren eine sich selbst tragende Vereinigung im Deutschen Städtetag. Wir haben an der Stellungnahme des Städtetages mitgewirkt; Vertreter waren an der Erarbeitung der Stellungnahme des Feuerwehrverbandes beteiligt, so daß ich hier keine weiteren mündlichen Ausführungen machen werde. Selbstverständlich - so ist

es auch mit dem Städtetag abgesprochen - stehen wir für Fragen aus fachlicher Sicht zur Verfügung.

Waldemar Steuer (Werkfeuerwehrverband [Werkfeuerwehr der Bayer AG]): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Auch wir sind vom Innenministerium vorher schriftlich und mündlich eingeschaltet worden und konnten strittige Punkte ganz oder zumindest im Grundsatz lösen. Dafür möchte ich mich ausdrücklich bei den Vertretern des Innenministerium bedanken.

Dennoch gibt es zwei Aspekte, die ich, zumindest was die Interpretation betrifft, erwähnen will.

Der eine bezieht sich auf § 15, in dem es heißt:

"Die Angehörigen der Werkfeuerwehr müssen Werksangehörige sein Benachbarte Betriebe oder Einrichtungen können eine gemeinsame Werkfeuerwehr bilden, ..."

In der Praxis der letzten Jahrzehnte sieht es in Nordrhein-Westfalen so aus, daß vorhandene Werkfeuerwehren eines Unternehmens auch für ein anderes Unternehmen bezüglich ihrer Dienstleistung Brandschutz herangezogen werden können. Wenn das unter der Formulierung: "Benachbarte Betriebe oder Einrichtungen können eine gemeinsame Werkfeuerwehr bilden, ..." zu verstehen ist, herrscht darüber mit uns Einigkeit.

Zweitens: § 21! Hier geht es um die Meldung an die Brandschutzbehörden. Bei Einsätzen innerhalb von Betrieben müssen sehr viele Behörden informiert werden: die Gewerbeaufsicht, der Umweltschutz, die Brandschutzbehörde, die Polizei usw. Natürlich sind wir der Meinung, daß Dinge mit Interesse für die Öffentlichkeit gemeldet werden müssen. Eine Vielzahl von Firmen haben mit den zuständigen Städten Vereinbarungen über die Meldung oder Vorabmeldung abgeschlossen. Mit Blick auf diejenigen, die das nicht getan haben, möchte ich darauf hinweisen, daß vom Gesetzgeber sicherlich nicht gemeint sein kann, daß nun jeder interne Einsatz einer Werkfeuerwehr an die Behörde gemeldet werden muß. Es sollten wirklich nur Dinge von Bedeutung gemeldet werden. Wir wollen damit eine unnötige Aufblähung der Dokumentation vermeiden. - Danke schön.

Marianne Hürten (GRÜNE): Herr Steuer, Sie sprechen Ausgliederungen oder sonstige Aufteilungen an, wenn auf einem Gelände mehrere benachbarte Betriebe existieren. Verstehe ich Sie richtig, daß Sie eine Verdeutlichung dahin für notwendig halten, daß wir möglicherweise zu einer Sollvorschrift kommen für Situationen, wo Ausgliederungen bestehen und es eine gemeinsame Trägerfirma gibt bzw. noch gibt?

Die andere Frage bezieht sich auf den von Ihnen vorgetragenen Wunsch, die Meldepflichten einzuschränken. - Uns sind aus der Vergangenheit eine ganze Reihe von Fällen bekannt, in denen selbst dann, wenn sich ein Ereignis im nachhinein als ein Störfall herausgestellt hat, die Meldung in Unterschätzung der Sachlage zu Beginn unterlassen worden ist. Sehen Sie es von daher nicht doch als wünschenswert an, wenn die Meldung die Regel wäre?

Waldemar Steuer: Frau Hürten, zunächst zu Ihrer ersten Frage: Ich weiß nicht, ob wir uns richtig verstehen. Ich meine, daß die geübte Praxis, nach der die Werkfeuerwehr der Firma X auch für die Firma Y, die über keine eigene Werkfeuerwehr verfügt, tätig werden kann, akzeptiert werden sollte. Wenn wir Ausgliederungsvorgänge haben, werden wir uns natürlich diesen Dingen anpassen müssen; dazu kann ich jetzt hier nichts sagen.

Was die Meldungen angeht: Eine Störfallmeldung ist schon etwas Bedeutendes. Und wie wir wissen, ist es nicht immer einfach, gleich im ersten Moment zu erkennen, ob es sich bei einem Ereignis um einen Störfall handelt oder nicht. Das meine ich gar nicht. Ich meine nur, daß nicht jedes Umkippen eines Eimers in einem Werk an die Brandschutzbehörde gemeldet werden soll, weil sie damit auch nichts anfangen kann. Es handelte sich nur um ein Ansammeln von Meldungen und um eine Belastung für den, der sie absetzt, und für den, der sie entgegennimmt. Natürlich jedoch müssen der öffentlichen Brandschutzstelle Vorkommnisse mitgeteilt werden, die für die Nachbarschaft von Bedeutung sind. Das heißt: Es beginnt damit, daß die Nachbarschaft so etwas wahrnehmen kann. Ich verweise auf einen Erlaß aus dem Jahre 1978, in dem es heißt, daß auch die Dinge, die keine objektiven Ereignisse sind, aber so aussehen, als wenn es welche wären, also diesen Anschein aufweisen, zu melden sind. Das ist die Grenze so, wie wir sie sehen.

Hans Bansner (Arbeitskreis Werkfeuerwehren der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Auch ich möchte mich im Namen unserer Arbeitskreise herzlich für die Gelegenheit bedanken, im Vorfeld des Referentenentwurfs gehört zu werden. Insbesondere Herrn Salmon und seine Mitarbeiter will ich hier erwähnen, die immer ein offenes Ohr für unsere Sorgen und Nöte hatten.

Schon wenn man den Namen hört - Werkfeuerwehren -, wird deutlich, daß es uns letztendlich um § 15 geht.

Für uns stand und steht im Mittelpunkt die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betriebe, der Betriebe selber, aber auch der Bevölkerung. Darum verstehen wir den Entwurfstext dahin, daß es notwendig ist, daß es sich bei dem sach- und fachkundigen, mit den Örtlichkeiten und den Besonderheiten des Betriebes vertrauten Personal auch in Zukunft um Werksangehörige handeln muß. Aus diesem Grunde begrüßen wir ausdrücklich die jetzt gewählte Formulierung, die in § 15, insbesondere in den Absätzen 2 und 3, ihren Niederschlag gefunden hat. - Ich danke Ihnen.

Klaus-Jürgen Bieger (Deutsche Bahn AG - Geschäftsbereich Netz): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Die Deutsche Bahn AG begrüßt es ausdrücklich, daß das Bundesland Nordrhein-Westfalen als erstes Bundesland in Deutschland dreieinhalb Jahre nach Änderung der Rechtsnormen für die Eisenbahnen in Deutschland endlich eine Gesetzesvorschrift schafft, die Handlungsklarheit für alle bringt. Ich möchte betonen, daß die DB AG nicht die einzige Betreiberin von Eisenbahnanlagen in Nordrhein-Westfalen ist, sondern es neben ihr eine Vielzahl anderer Eisenbahnen gibt, die diese Regelungen mit Sicherheit ebenso begrüßen werden. Für uns ist es außer-

ordentlich wichtig, mit diesen gesetzlichen Regelungen endlich zu einer sauberen Risikobetrachtung zu kommen, um pauschalen Schuldzuweisungen, nämlich die DB AG löste sich von allen ihren Aufgaben, ein Ende zu setzen. Denn das ist auch mitnichten der Fall. Im Gegenteil haben wir auch in Zukunft großes Interesse an einer guten Zusammenarbeit mit den Feuerwehren vor Ort, ohne daß dies zu einer Überlastung der Feuerwehren führt. So halten wir nach wie vor gerade Mittel zur technischen Hilfeleistung bereit, Mittel, die die Feuerwehren nicht beherrschen.

Auch was das Thema "Erden" angeht, wird mit dem Gesetz in Nordrhein-Westfalen Handlungssicherheit geschaffen. Auch hier drückt die Eisenbahn diese Aufgabe nicht weg, sondern es geht lediglich darum, Handlungssicherheit für die Einsatzkräfte vor Ort zu schaffen, damit niemand einen Schaden erleidet.

Schließlich hätten wir einen einzigen Änderungswunsch vorzutragen, nämlich betreffend § 41, sprich: den Kostenersatz. Es sind zwar die Rechtsnormen der Gefahrgutverordnung Straße genannt, aber wir vermissen die Erwähnung der Gefahrgutverordnung Schiene. - Ansonsten können wir mit diesem Gesetz hervorragend leben. Wir hoffen - ich betone dies noch einmal -, auf diesem Wege zu einer sauberen Lösung in Nordrhein-Westfalen zu kommen. - Vielen Dank.

Marianne Hürten (GRÜNE): In verschiedenen Zuschriften wird beklagt, die Werkfeuerwehren der Bahn seien nach der Privatisierung zu Lasten der Feuerwehren der Städte und Gemeinden abgebaut worden. - Können Sie uns etwas zu dem Personalstand der Bahnfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen vor und nach der Privatisierung sagen?

Klaus-Jürgen Bieger: Es gab in Nordrhein-Westfalen nie Werkfeuerwehren der Eisenbahnen. Die Deutsche Bundesbahn hatte Bahnfeuerwehren. Das waren Feuerwehren des erweiterten Katastrophenschutzes. Es gab sie in Nordrhein-Westfalen zum Beispiel in Wuppertal und Köln. Sie wurden selbstverständlich innerhalb des Werksbereiches bei Einsätzen, wenn sie da waren - tagsüber - geholt. Aber es gab keine Werkfeuerwehr im Sinne des Gesetzes. Bundesweit gibt es meines Wissens nur eine einzige Werkfeuerwehr, die aufgrund einer Risikopotentialbetrachtung entstanden ist, und zwar diejenige im Rangierbahnhof im niedersächsischen Maschen.

Wie Ihnen bekannt, hat der Einzelplan 36 insofern Veränderungen erbracht: Der erweiterte Katastrophenschutz ist entfallen. In dem vorliegenden Gesetzentwurf sind in einzelnen Punkten die Bahnfeuerwehren angesprochen. Der Titel "Bahnfeuerwehr" existiert übrigens nur im Verkehrssicherstellungsgesetz. Nach Landesrecht besteht jetzt die Möglichkeit, in Zukunft - und darum geht es - nach Risikopotentialbemessung eventuell zur Einrichtung einer Werkfeuerwehr zu kommen; nicht jedoch kann aufgrund der Tatsache, daß eine Bahnfeuerwehr vorhanden gewesen ist, auf ein Risiko geschlossen werden.

Zum Personalbestand vor und nach der Privatisierung kann ich ad hoc nichts sagen.

Dir. Heinrich Schopen (Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Als Vertreter der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland möchte ich mich auf eine kurze Stellungnahme zu § 12 Abs. 4 beschränken und darauf auch nur insoweit eingehen, als die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung angesprochen worden sind.

Zunächst sei eine Bemerkung gestattet! Herr Schneider vom Landesfeuerwehrverband hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß wir eine ausdrückliche Verpflichtung der Gemeinden zur Erstattung der Entgeltfortzahlung vermissen, die sicherlich erforderlich wäre, um die Feuerwehr-Unfallkassen als gesetzliche Unfallversicherungsträger nach § 30 Abs. 2 SGB IV in die Pflicht nehmen zu können. Denn es kann nur eine Aufgabe auf einen anderen Träger übertragen werden, die vorher definiert worden ist.

Grundsätzlich sehen wir betreffend diese Übertragung auf die Unfallversicherungsträger seitens der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland jedenfalls insoweit keinen Handlungsbedarf, als die Gemeinden bereits heute zur Abdeckung des mit der Lohnkostenerstattung verbundenen finanziellen Risikos entsprechende Versicherungsverträge abschließen können und nach unserer Kenntnis sowohl im Geschäftsbereich unserer Kasse, aber auch im Land Rheinland-Pfalz abgeschlossen haben. Es muß in diesem Zusammenhang auch berücksichtigt werden, daß eine Übertragung dieser Aufgabe auf die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die Kommunen schwerlich zu einer Kostenentlastung führen dürfte, da uns nach der vorhin erwähnten Vorschrift des § 30 Abs. 2 SGB IV nicht nur die Aufwendungen selbst, sondern zusätzlich der entsprechende Verwaltungsaufwand zu erstatten sein wird.

Außerdem ist daran zu erinnern, daß es sich bei der Lohnkostenerstattung ohnehin um eine Angelegenheit handelt - wir haben insofern einschlägige Erfahrungen bis hin zu der berühmten Entscheidung des OVG Münster aus dem Jahre 1995 -, die im Hinblick auf unseren gesetzlichen Auftrag und auch mit Blick auf unseren Leistungskatalog grundsätzlich von unseren anderen Angelegenheiten abweicht. Unsere Erfahrungen haben gezeigt, daß das mit einem nicht unerheblichen Arbeitsmehraufwand verbunden ist, was sich entsprechend auf die Verwaltungskosten auswirken müßte.

Vorgesehen ist ferner, daß eine Erstattung der Entgeltfortzahlung an die Arbeitgeber auch in den Fällen erfolgen soll, in denen keine Arbeitsunfälle - ich formuliere es etwas weitergreifender -, keine Versicherungsfälle im Sinne des § 7 des SGB IV, zugrunde liegen, also keine Berufskrankheiten und keine Arbeitsunfälle, sondern lediglich Krankheiten, wobei man unter "Krankheit" im Sinne der Sozialversicherung regelwidrige Körper- oder Geisteszustände zu verstehen hat. Da wir uns um diese Dinge von Gesetzes wegen nicht zu kümmern haben, fehlt uns insoweit auch jede Sachnähe. Nicht vergessen werden darf in diesem Zusammenhang, daß es schwerlich vermittelbar sein dürfte, wenn ein Feuerwehrangehöriger betroffen ist insoweit, als er zwar krank ist und sein Arbeitgeber die Lohnfortzahlungskosten erstattet bekommt, er aber bei uns als Versicherter, weil eben kein Versicherungsfall im Sinne des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches vorliegt, leer ausgeht. Ich sehe da sehr große Probleme, das den Betroffenen zu vermitteln. Das sollte man bedenken, wenn man die gesetzlichen Unfallversicherungsträger und hier speziell die Feuerwehr-Unfallkassen in die Erstattung einbinden möchte. - Ich danke Ihnen.

Rainer Gosebruch (Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Aus der Sicht der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe habe ich allerdings eine andere Erklärung abzugeben. Wir halten diesen Gesetzentwurf, der den Interessen und Bedürfnissen der Feuerwehren entspricht, durchaus für sachgerecht und richtig. Ich darf darauf hinweisen, daß wir seit vielen Jahren aufgrund des Beschlusses unserer Vertreterversammlung aus dem Jahre 1970, als damals die Problematik der Lohnfortzahlung erstmalig auftauchte, auf freiwilliger Grundlage die Entgeltfortzahlung vorgenommen haben. Im übrigen schließe ich mich den Ausführungen des Landesfeuerwehrverbandes an. - Vielen Dank.

Gangelhoff (Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Nordrhein e. V., Präsident): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Sehr verehrte Damen und Herren! Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft in Nordrhein-Westfalen dankt Ihnen insbesondere für die frühzeitige Einbindung in den Diskussionsprozeß und für diesen positiven Gesetzentwurf. Anregungen konnten im Vorfeld vorgetragen werden und wurden zum großen Teil berücksichtigt.

Ich würde an dieser Stelle gerne einen Punkt anführen, und zwar § 23 Abs. 2, der die Aus- und Fortbildung der Einsatz- und Führungskräfte der Hilfsorganisationen betrifft. Hier sollten Überlegungen angestellt werden, ob nicht eine fachübergreifende Aus- und Fortbildung gesetzlich normiert werden könnte. - Danke schön.

Vorsitzender Klaus-Dieter Stallmann: Bevor ich dem nächsten Redner das Wort erteile, möchte ich darauf hinweisen, daß der Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband NRW, das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Nordrhein e. V., das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Westfalen-Lippe e. V., die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Landesverband Nordrhein-Westfalen und der Malteser-Hilfsdienst, Landesgeschäftsstelle NRW, eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben haben, die uns unter Zuschrift 12/1290 zugegangen ist. Über die Redebeiträge hier haben die Beteiligten ebenfalls eine Vereinbarung getroffen. Deshalb gebe ich das Wort zunächst an Herrn Schwoch vom Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Westfalen-Lippe.

Gerhard Schwoch (Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Westfalen-Lippe e. V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Für die vom Vorsitzenden genannten Verbände möchte ich zunächst einige allgemeine Bemerkungen machen, bevor zu drei Einzelpunkten die Kollegen Liefänder, Brodesser und Titze gesondert vortragen.

Wie bereits in unserer gemeinsamen Stellungnahme vom 19. August ausgeführt, begrüßen wir die eingeräumte Möglichkeit, auch unsere Sachkompetenz bei den Beratungen zu dem neuen FSHG einbringen zu können. Auch aufgrund der besonderen Verpflichtung, die uns aus der Anerkennung durch die Bundesregierung als nationale Gesellschaft vom Roten Kreuz beziehungsweise freiwillige Hilfsgesellschaften gemäß Artikel 26 des I. Genfer Abkommens

erwächst, sind wir neben den Feuerwehren in besonderem Maße in der Hilfeleistung bei Gefahrensituationen des täglichen Lebens bis hin zu Großschadensereignissen und Katastrophen engagiert.

Seit mehr als drei Jahrzehnten haben wir neben den in Städten und Landkreisen aufgestellten Einheiten des Katastrophenschutzes mit dem Innenministerium des Landes gemeinsam den regionalen KHD unterhalten. Im gesamten Bereich des Katastrophenschutzes hat sich hierbei im Laufe der Zeit eine hervorragende partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Land entwickelt, die wir anerkennend würdigen und die wir auch weiterhin mit allen am landesweiten Hilfeleistungssystem Beteiligten zu praktizieren beabsichtigen. Die nachhaltige, auch materielle Unterstützung des Landes hat wesentlich dazu beigetragen, gut ausgebildete und eingeübte Einheiten zur Verfügung zu haben.

Diese Einheiten und darüber hinaus das Gesamtpotential unserer Organisationen wären nicht denkbar ohne die rund 99 000 Bürgerinnen und Bürger dieses Landes, die sich freiwillig und uneigennützig in den Hilfsorganisationen dem Wohle der Bevölkerung verpflichtet fühlen. Aber nicht nur mit den Frauen und Männern in unseren Organisationen, sondern auch mit Fahrzeugen und Einsatzgerät tragen wir ebenso wie Bund und Land, die jeweils ein Drittel der Ausstattung stellen, mit einem weiteren Drittel aus dem Potential unserer Verbände auch materiell zu dem gemeinsamen Hilfeleistungspotential bei.

Dieses angemessen der breiten Öffentlichkeit von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu rufen, kann den mitwirkenden Organisationen nicht alleine überlassen bleiben. Es bedarf hierzu auch der Unterstützung aller politischen Kräfte und Verantwortung für das Gemeinwohl Tragenden. In diesem Zusammenhang hätten wir uns gewünscht, wenn bei der ersten Lesung des vorliegenden Gesetzentwurfs im Landtag Sprecher aller Fraktionen neben der Feuerwehr auch die anderen in der Gefahrenabwehr tätigen Hilfsorganisationen erwähnt hätten, um so dem nicht beabsichtigten Eindruck vorzubeugen, es gäbe im Land künftig einen monopolistischen Katastrophenschutz. Sanitätsdienst und Betreuungsdienst sehen wir als absolut gleichwertige Fachdienste zu anderen Fachdiensten an. Gemeinsame Veranstaltungen aller Bereiche haben in der Vergangenheit dieses auch unter Beweis gestellt. In einer Gefahrenlage wird es Schwerpunkte in der Hilfeleistung geben, aber eben nicht nur.

Die Absicht des Landesgesetzgebers, die bisher in unterschiedlichen Gesetzen geregelte Materie des Rechtes des Feuerschutzes und der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes in einem Gesetz zusammenzufassen, wird von uns positiv gesehen. Wie Schadensereignisse der Vergangenheit gezeigt haben - die Hochwassersituation an der Oder in den vergangenen Wochen ist hierfür ein Beispiel -, ist eine klare Abgrenzung zwischen Einsätzen des täglichen Lebens einerseits und Katastrophenfällen andererseits vielfach nicht möglich. Im Gegenteil sind die Grenzen hier oftmals fließend. Diesem gleitenden Übergang in Ausmaß und Gefährdungen durch ein Schadensereignis muß ein bruchfreier Aufwuchs im Hilfeleistungspotential gegenüberstehen, soll nicht durch administrative Hemmnisse und wechselnde Zuständigkeiten eine zusätzliche Erschwernis in eine ohnehin schon durch die Anspannung aller Kräfte geprägte Situation eingebracht werden.

Wir meinen daher, daß die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Absicht erfolgversprechend sein dürfte, wie übrigens auch die positiven Ergebnisse des seit einigen Jahren durchgeführten Pilotprojektes des regionalen Katastrophenhilfsdienstes zu diesem Sachverhalt beweisen.

Für die Phase der Umsetzung für die tägliche Vorsorge nach Abschluß der parlamentarischen Beratungen bedarf es nicht nur des guten Willens bei den verwaltenden Stellen und den mitwirkenden Organisationen, sondern auch eines partnerschaftlichen Miteinanders und der gegenseitigen Akzeptanz. Dem wollen wir uns auch in Zukunft stellen. - Ich danke Ihnen.

Theodor Kruse (Olpe) (CDU): Sie haben zu Recht auf die Bedeutung der Hilfsorganisationen hingewiesen. Sollten diese Hilfsorganisationen im Gesetz nach Ihrer Einschätzung nicht auch namentlich aufgeführt werden?

Gerhard Schwoch: Das wäre wünschenswert, weil das bisher in den Gesetzen des Landes und des Bundes der Fall ist. Das wäre für uns von daher sicherlich eine hilfreiche Sache.

Liefländer (Malteser-Hilfsdienst, Landesgeschäftsstelle NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Ich erlaube mir, im Namen der genannten Organisationen einen Punkt aufzugreifen, der bis jetzt noch nicht genannt worden ist, der aber durchaus einer Reflexion an dieser Stelle und zu diesem Zeitpunkt würdig ist. Der Entwurf des Gesetzes eliminiert ausdrücklich und bewußt den Begriff "Katastrophe", was wir nicht für notwendig, ja, politisch, philosophisch und psychologisch für gefährlich halten. Dabei stimmen wir ausdrücklich den Zielen des Gesetzes zu, nämlich die Einsatzschwellen für den Einsatz ehrenamtlicher Helfer deutlich zu senken, damit eine Motivationssteigerung in diesem Kreis herbeizuführen, einen bruchfreien Aufwuchs der Potentiale zur Gefahrenabwehr sicherzustellen und ein integriertes Hilfeleistungssystem anzusetzen. Dazu jedoch ist die Herausnahme des Begriffs "Katastrophe" und dessen vermeintliche Ersetzung durch den Begriff "Großschadensereignis" nicht notwendig und fachlich abzulehnen, weil:

erstens durch die Integration von FSHS und KSG die einseitige Rechtsfolge des alten KSG, daß es für den Einsatz der Katastrophenschutz Helfer der Feststellung des Katastrophenfalles bedarf, entfallen ist; zweitens der Begriff der Katastrophe durchaus nicht so diffus ist, wie die Begründung des Gesetzentwurfs es darlegt, denn immerhin definieren zwei Drittel der Landes-Katastrophenschutzgesetze in gleicher Weise den Begriff Katastrophe, und die restlichen sind damit durchaus kompatibel; drittens die Sensibilität und das Bewußtsein für Extremsituationen in Bevölkerung, Führung und Ausbildung aufrechterhalten bleiben müssen.

Letztlich: der Begriff "Großschadensereignis" bleibt hinter dem Begriff "Katastrophe" zurück.

Ausgehend von der etymologischen Bedeutung des Begriffs Katastrophe im Sinne von "Umkehrung bestehender Verhältnisse", die sich gerade auch in der umgangssprachlichen Verwendung dieses Begriffs widerspiegelt, wie wir ihn in der letzten Zeit hinsichtlich der Hochwassersituation an der Oder selbstverständlich verwendet vorgefunden haben, muß das Gesetz in seinem Schutzzweck zum Ausdruck bringen, daß es auch Situationen erfaßt, in denen die Notwendigkeiten außer Verhältnis zu den Möglichkeiten stehen, stehen können bzw. die Gefahr dazu besteht oder bestehen kann und/oder die bestehenden Grundlagen einer Bevölkerungsgruppe beschädigt, zerstört sind beziehungsweise die Gefahr hierzu besteht. Deshalb hat

ein Landesgesetz, das diesen Sachbereich regelt, folgende Punkte zu berücksichtigen und sicherzustellen:

- bruchfreier Aufwuchs der Potentiale und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr vom alltäglichen Notfallgeschehen über eine Großschadenslage bis zur Katastrophe im genannten Sinne
- situations- und lagebedingter Aufwuchs der Kräfte unabhängig von Schwellen und Begrifflichkeiten
- Bewußtsein der Bürger und der Öffentlichkeit hinsichtlich des fließenden Übergangs denkbarer Schadensstufen
- Bewußtsein und Sensibilisierung der Bürger und der Öffentlichkeit sowie der Verantwortlichen in der Gefahrenabwehr, der Führungskräfte und der Helfer, daß Katastrophen im vorgenannten Sinn trotz verbesserter Gefahrenabwehr und Ressourcen sich durchaus noch ereignen können und diese eine andere Qualität als sogenannte Großschadensereignisse besitzen
- die Ausrichtung von Ausbildung und Führung psychologisch und tatsächlich auch auf diese Tatsache
- daß die Rechtsfolge beziehungsweise der Schutzzweck der Norm nicht nur auf eine Situation beziehungsweise eingeschränkt ausgelegt ist
- eine Präzisierung der Aufgabenstellung mit Vorbeugen, Bekämpfen und Beseitigen erfolgt und letztlich
- eine Harmonisierung mit anderen nationalen und internationalen Normierungen hinsichtlich der Begrifflichkeit gegeben ist.

Deshalb schlagen die genannten Hilfsorganisationen vor, in § 1 Abs. 3 zu ergänzen:

"Großschadensereignisse bis hin zu Katastrophen", die Aufgabenstellung ausdrücklich mit Vorbeugen, Bekämpfen und Beseitigen zu präzisieren und im vierten Abschnitt die Gleichstellung des Potentials mit Einheiten des Katastrophenschutzes anderer Vorschriften klarzustellen. - Herzlichen Dank.

Christoph Brodesser (Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Westfalen-Lippe e. V.):
Herr Präsident! Sehr geehrte Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Als dritter Sprecher für die Hilfsorganisationen in Nordrhein-Westfalen möchte ich einen Punkt präzisieren, den man überschreiben kann mit dem Begriff "Mitwirkung der Hilfsorganisationen in der Gefahrenabwehr".

Wir stehen in Nordrhein-Westfalen mit der Neufassung des FSHG an einer Stelle, an der erstmals ein Gesetzeswerk geschaffen werden soll, das eine Regelung für das gesamte Hilfeleistungspotential der Gefahrenabwehr bei Großschadensereignissen und Katastrophen finden und hierfür neue, zeitgemäße Strukturen aufzeigen und verankern soll. Es ist hierbei besonders positiv - das muß nochmals deutlich erwähnt werden -, daß in bezug auf die Arbeits- und sozialrechtliche Stellung der Helferinnen und Helfer der Hilfsorganisationen eine Rege-

lung aufgenommen worden ist, die sie den Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehren weitestgehend gleichstellt, und zwar meines Erachtens in einem Maß, daß es in der arbeits- und sozialrechtlichen Stellung keinen Unterschied mehr gibt. Das ist aus unserer Sicht gut gelungen und sollte auf jeden Fall in dem zukünftigen Gesetz so geregelt sein.

Auch die Tatsache, daß Partnerschaft zwischen Staat und Hilfsorganisationen durch das Gesetz nicht nur postuliert werden soll, sondern geübte Praxis in Nordrhein-Westfalen ist, ist positiv, soll an dieser Stelle dargestellt werden und sollte auch weiter die Zusammenarbeit zwischen Land und Hilfsorganisationen prägen.

Allerdings bleiben noch einige Gesichtspunkte offen, die an der einen oder anderen Stelle zu Verbesserungen und zu einem bruchfreien Gesamtsystem der Gefahrenabwehr führen können.

Herr Schwoch wies bereits vorhin darauf hin, daß die Hilfsorganisationen nicht nur Helferinnen und Helfer im Bereich der Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes, sondern auch Material zur Verfügung stellen. Ein Drittel des Potentials der Gefahrenabwehr ist immerhin von Bürgerinnen und Bürgern dieses Landes durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht und finanziert worden. Aus diesem Grund schlagen wir vor, in § 18 Abs. 1 deutlich zu machen, daß die Hilfsorganisationen mit ihrem Gesamtpotential, was sie aufgrund ihres Selbstverständnisses auch tun wollen, in der Gefahrenabwehr in Nordrhein-Westfalen mitwirken. Dieses wäre eine Klarstellung, die auch unseren Helferinnen und Helfern in den Kreisen und Städten zeigte, daß sie vom Land mit ganzem Herzen mit ihrem Gesamtpotential auch in die Gefahrenabwehr aufgenommen werden.

Gleiches gilt - dabei beziehe ich mich auf die Frage, die vorhin aus den Reihen der Abgeordneten gestellt wurde - für die Klarstellung über die Mitwirkung der Hilfsorganisationen. Wir denken, daß, auch um Gleichklang zwischen Bundes- und Landesrecht zu erzielen, eine Passage im Gesetz sinnvoll sein könnte, die zum Ausdruck bringt, welche Hilfsorganisationen und unter welcher Rechtsstellung diese Hilfsorganisationen in der Gefahrenabwehr in Nordrhein-Westfalen mitwirken. Wir haben dazu in unserer gemeinsamen Stellungnahme einen Formulierungsvorschlag unterbreitet.

Da das Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz Arbeitsgrundlage für die Arbeit in den Kreisen, Städten und Gemeinden ist, ist es sinnvoll, diese abschließende Regelung zu treffen. Auch die Datenschutzbeauftragte hat in ihrem Redebeitrag heute darauf hingewiesen, daß es vernünftig wäre, möglichst wenig Verweisungen auf andere Rechtsvorschriften zu schaffen. Auch wir meinen, daß diese Klarstellung an dieser Stelle der Erleichterung des Gesamtkonzeptes diene.

Schließlich ein Gedanke, der heute schon mehrmals erwähnt worden ist: der bruchfreie Aufwuchs in der Gefahrenabwehr vom täglichen Notfall bis hin zum Großschadensereignis. Auch hier gelten gleiche oder ähnliche Gesichtspunkte. Die Gleichstellung zwischen Feuerwehren und Hilfsorganisationen - jeder in seinem Aufgabengebiet -, die das Gesetz erreichen will, sollte auch hier entsprechend fortgeführt und vervollständigt werden. Dazu gehörte beispielsweise eine dem § 17 entsprechende Klarstellung. Dort ist für die Feuerwehren die Mitwirkung im Rettungsdienst auf der Basis des Rettungsdienstgesetzes geregelt. Eine vergleichbare Regelung wäre also notwendig, wäre sinnvoll auch für den Bereich der Hilfsorganisationen, beispielsweise durch eine entsprechende Formulierung in § 18 Abs. 2.

Ein weiterer Gesichtspunkt betrifft die Gleichstellung, den bruchfreien Aufwuchs bei der Zuweisung zusätzlicher Einsatzbereiche. Das Gesetz soll den Aufsichtsbehörden die Möglichkeit geben, den öffentlichen Feuerwehren zusätzliche Einsatzbereiche, auch kommunale Grenzen überschreitend, zuzuweisen. Wir halten dieses unter taktischen Aspekten für sinnvoll, meinen jedoch, daß diese Zuweisung dann auch für die Gefahrenabwehr insgesamt gelten sollte, um nicht in bestimmten räumlichen Situationen zwischen dem Feuerwehreinsatz und dem allgemeinen Einsatz der Gefahrenabwehr plötzlich wieder einen Bruch in der zuständigen Behörde zu erhalten. Das wäre beispielsweise durch eine Veränderung, wie sie von uns schriftlich vorgeschlagen worden ist, in § 2 Abs. 1 machbar, wenn man dort die Gefahrenabwehrbehörden als diejenigen ansähe, denen diese zusätzlichen Einsatzbereiche zugewiesen werden können.

Schließlich ein letzter Punkt: Die Einsatzleitung bei Großschadensfällen. Sicherlich wird in der weitaus überwiegenden Zahl aller Fälle aus fachlicher Sicht und auch wegen der Geschwindigkeit, in der Feuerwehren vor Ort sein können, die Einsatzleitung bei Einsatzleitern der Feuerwehr liegen. Es ist aber nicht auszuschließen, daß unter bestimmten fachlichen Gegebenheiten die Einsatzleitung durch entsprechend ausgebildete Einsatzleiter der Hilfsorganisationen sinnvoller ist. Wir meinen daher, daß die Regelung des Gesetzes, die es der zuständigen Behörde erlaubt, den für den jeweiligen Einzelfall richtigen Einsatzleiter zu bestimmen, so beibehalten und in der amtlichen Begründung deutlich gemacht werden sollte, daß hier auch Einsatzleiter der Hilfsorganisationen gemeint sein können, wenn es sich denn um einen Einsatz mit einem Schwerpunkt auf einem vor allen Dingen von den Hilfsorganisationen beackerten Feld handelt. Auch dieses würde nach außen hin deutlich machen, daß Hilfsorganisationen und Feuerwehr gemeinsam mit den für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden an der Bewältigung von Schadensereignissen arbeiten und gemeinsam zum Wohle der Bevölkerung tätig werden wollen. - Herzlichen Dank.

Titze (Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Nordrhein e. V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Unter Einbeziehung des Statements der Hilfsorganisationen bitten wir, Ergänzungshinweise zu § 31 - Auskunftsstellen - in Verbindung mit § 22 - Vorbereitung für Schadens- und Großschadensereignisse - zu bedenken. Wie wir in unserer gemeinsamen schriftlichen Stellungnahme dargelegt haben, können wir die in den Kreisen und kreisfreien Städten von den Hilfsorganisationen bereits aufgebauten Strukturen der Kreisauskunftsbüros, welche aus ehrenamtlichen Kräften bestehen, nutzen und in die vorbereitenden Maßnahmen mit einbinden. Das heißt also, daß wir etwas aufgebaut haben und bereit sind, es zur Verfügung zu stellen. In unserer schriftlichen Stellungnahme sind nähere Erläuterungen gegeben. - Herzlichen Dank.

Dr. Schliwienski (Bundesanstalt THW, Landesbeauftragter für NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Als Landesbeauftragter der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Landesverband Nordrhein-Westfalen, danke ich zunächst für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorlie-

genden Gesetzentwurf und insbesondere für die Möglichkeit, heute an dieser Anhörung teilnehmen zu dürfen.

Wir begrüßen den vorliegenden Gesetzentwurf, insbesondere die darin zum Ausdruck kommende Zielsetzung, den freiwilligen und ehrenamtlichen Helfern vermehrt die Chance des Einsatzes einzuräumen. Nach unserer Auffassung fördert dies nicht nur die Motivation der Helfer, sondern dies dient auch dazu, eine gesteigerte Leistungsfähigkeit zu erzielen. Es entspricht bereits heute geübter Praxis, die Hilfeleistungsorganisationen und das THW bei größeren Schadensereignissen in die Gefahrenabwehr einzubeziehen. Das Oder Hochwasser und die Gasexplosion in Düsseldorf haben dies in jüngster Vergangenheit belegt.

Wir würden es begrüßen, wenn diese geübte Praxis einen noch deutlicheren Niederschlag im FSHG fände, damit nicht der Eindruck entsteht, als ob unsere Organisation nur im V-Fall (??) oder bei großen Katastrophen nach bisherigem Verständnis Unterstützung leisten könnte. Wir regen daher an, über den allgemeinen Hinweis auf die Amtshilfavorschriften des Grundgesetzes - Artikel 35 - hinaus einen Hinweis auf das THW Helferrechtsgesetz in das FSHG aufzunehmen. Ich darf insoweit auf unseren schriftlich vorgelegten Vorschlag verweisen. Nach unserer Auffassung bietet es sich an, dies im Zusammenhang mit der überörtlichen Hilfeleistung zu regeln, wobei zu unserem Vorschlag noch anzumerken ist, daß im Sinne eines einheitlichen Sprachgebrauchs des Gesetzes auf den Passus "im Katastrophenschutz" ohne eine Sinnveränderung verzichtet werden könnte.

Angefügt werden sollte ein weiterer Satz, der lautet: "§ 18 Abs. 4 gilt entsprechend.", um damit vor dem Hintergrund der bekannten Störerproblematik und zum Zwecke der Gleichstellung der THW-Helfer mit Helfern der anderen Hilfsorganisationen eine einheitliche Regelung, soweit es das Vorgehen gegenüber potentiellen Störern anbelangt, zu erreichen. - Vielen Dank.

Thomas Spilker (ARKAT, Landesgeschäftsstelle NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender Stallmann! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Als Vertreter eines rein ehrenamtlichen Bereiches, nämlich der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Regieeinheiten, nehmen wir natürlich heute sehr gerne zu diesem Gesetzentwurf Stellung. Wir freuen uns wie die weiteren Beteiligten auch über eine frühzeitige Einbindung durch das Ministerium und durch die politischen Ebenen. Hierfür zunächst herzlichen Dank.

Die wesentlichen Punkte haben wir Ihnen in unserer Stellungnahme schriftlich vorgelegt; darauf möchte ich verweisen. Ich möchte mich hier deshalb kurz fassen und nur noch einmal den Begriff "Ehrenamtlichkeit" verdeutlichen.

Überall ist das Ehrenamt in der politischen Diskussion, sei es im Bund, sei es im Land oder in den Kommunen. In dem hier in Rede stehenden Bereich wirken ehrenamtliche Helfer bei der Schadensbekämpfung mit. In § 19 des Gesetzentwurfs wird voraussichtlich der Bereich der Regieeinheiten festgeschrieben. Wir bedauern sehr, daß in den anderen Paragraphen zwar der Begriff "Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren", in bezug auf die anderen ehrenamtlichen Helfer jedoch lediglich ein Verweis - § x gilt entsprechend - zu finden ist. Herr Abgeordneter Kruse hat gerade schon mit einer Nachfrage die Überlegung aufgeworfen, ob es

nicht wünschenswert wäre, zumindest die Namen der anderen beteiligten Hilfsorganisationen oder auch der Regieeinheiten in diesem Gesetzentwurf an verschiedenen Stellen zu fixieren. Dabei handelte es sich um eine kostenneutrale, aber im Interesse von Ehrenamtlichkeit und Ehrenamt für die Motivation der dort tätigen, insbesondere jungen Menschen unseres Erachtens sehr wichtige Maßnahme. Ich würde mich freuen, würde im Rahmen der weiteren Beratungen eine entsprechende Änderung erfolgen.

Ein sicherlich viel wesentlicherer und wichtigerer Punkt ist die Ausbildung kommunaler Helfer in Regieeinheiten. Durch den Wegfall der Katastrophenschutzschule des Landes besteht für diese keine Möglichkeit einer qualifizierten Aus- und Fortbildung. Auf Standortebene sind wesentliche Merkmale von Aus- und Fortbildung nicht mehr zu erfüllen. Wir möchten Sie daher - dies ist ebenfalls schriftlich niedergelegt - bitten, das Institut der Feuerwehren, die Landesfeuerweherschule, auch für die Ausbildung von Führungskräften der Regieeinheiten zu öffnen und entsprechende Ausbildungsangebote zu unterbreiten.

Darüber hinaus freuen wir uns, daß Verbänden und Institutionen in § 44 des Gesetzes ein Anhörungs- und Mitspracherecht gegeben ist. Wir würden uns natürlich besonders freuen, wenn diese Vorschrift um unseren Verband, die ARKAT, ergänzt würde. - Ich bedanke mich.

Bürgermeister Rudolf Böhm: Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bedanke mich, daß ich als Bürgermeister einer kreisangehörigen Stadt, aber auch im Namen vieler Feuerwehren im Lande und im Namen des politischen Arbeitskreises Frauen, Langenfeld, heute angehört werde.

Wir begrüßen ausdrücklich die Fassung des § 21 Abs. 2 des FSHG-Entwurfs, der die Frage der Aufschaltung des Notrufs 112 regelt. Wir haben lange miteinander diskutiert und bedanken uns beim Innenminister, daß er uns Gelegenheit gegeben hat, aber auch bei vielen Abgeordneten aller Fraktionen, daß wir unsere Sorgen im Vorfeld vortragen durften.

Für uns stehen bei der Frage der Aufschaltung des Notrufs Sicherheit, Leben und Gesundheit der betroffenen Bürgerinnen und Bürger im Mittelpunkt unserer Überlegungen. Wir befürchten in der Tat bei einer gesetzlich angeordneten Aufschaltung auf die Kreisleitstellen, daß die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in den Städten, die wir vertreten, benachteiligt wird. Ich will das einmal anhand einiger konkreter Fakten, wie es abläuft, deutlich machen.

In meiner Stadt - Datteln, circa 38 000 Einwohner - haben wir eine hauptamtlich besetzte Feuerwache, die auch den Rettungsdienst versieht, und auch eine Leitstelle. Weit über 80 % aller Einsätze im Jahr entfallen auf Einsätze im Zusammenhang mit dem Notruf 112. Weit über 80 %!

Was sind das für Einsätze, meine Damen und Herren? Es sind Notrufe bei Herzinfarkten, bei Kreislaufzusammenbrüchen, bei Überfällen, bei Unfällen; das ist der wesentliche Teil. Es gibt auch Anrufe bei Vergewaltigungen von Frauen, auch bei Übergriffen gegen Kinder. Wie läuft das jetzt ab, und wie würde es bei Einschaltung einer Kreisleitstelle ablaufen?

Im Kreis Recklinghausen mit weit über 650 000 Einwohnern und zehn kreisangehörigen Städten, die alle für sich leistungsfähig genug sind, haben wir zahlreiche "Castroper Straßen", "Recklinghäuser Straßen", "Dortmunder Straßen", "Bahnhofstraßen". Das ist in einer Ge-

meinde alles bekannt, wo sich "Bahnhofstraße soundso" oder "Dortmunder Straße soundso" befindet. Aber wenn jemand anruft und einen Notfall meldet, befindet sich dieser Mensch in einer für ihn möglicherweise noch nie dagewesenen seelischen Ausnahmesituation. Der Bürger, der den Notruf 112 anwählt, reagiert nicht wie ein Profi. Von daher wird das erste Problem und auch das Risiko darin bestehen, wie weit die - noch so qualifiziert ausgebildeten - Mitarbeiter der Kreisleitstelle in der Lage sind, aus dieser Bürgerin, aus diesem Bürger herauszuhören, aus welcher Stadt er anruft, welche Straße gemeint ist. Da gibt es Mißverständnisse. Es ist auch schon durch praktische Erfahrungen belegt, daß dadurch das Risiko steigt.

Ein weiterer Punkt: In jeder unserer Städte gibt es typische lokale Standortbezeichnungen, die nur für eine konkrete Stadt typisch sind und die die Bürgerinnen und Bürger verwenden, sicherlich auch in einer solchen Ausnahmesituation. Diese typischen lokalen Bezeichnungen - "bei Rewe", "anner Schranke", "an der Kneipe soundso",

(Zuruf: An der Lukaskreuzung!)

an der Lukaskreuzung; danke, Herr Abgeordneter - wird jemand in der Kreisleitstelle nicht nachvollziehen können. Die örtliche Leitstelle weiß das und kann sofort reagieren.

Ein weiterer Punkt: In jeder Stadt finden - das ist unsere tägliche Erfahrung - Veränderungen der Verkehrsführung aufgrund von Baustellen und so weiter statt. Auch das müßte alles in einer Kreisleitstelle nachgehalten werden. Es soll dort ja alles EDV-unterstützt sein; da ist Bestandspflege zu leisten, und über die Kosten ist überhaupt noch nicht gesprochen worden. Wer soll die Kosten denn tragen, wer soll diese Arbeit denn machen? Das ist bei einer örtlichen Leitstelle alles nicht erforderlich, weil da die Arbeit des Computers im Kopf der Menschen stattfindet, unserer Mitarbeiter der Feuerwehr.

Wir haben darüber gesprochen, daß die 8 Minuten einzuhalten sein sollen. Auf diese 8 Minuten geht bei einer Kreisleitstelle auch der zusätzliche Kontakt mit dem Hilfesuchenden oder Meldenden und der zusätzliche Kontakt mit der örtlichen Feuerwehr oder dem örtlichen Rettungsdienst, die dann ausrücken müssen. Das geht von dieser Zeit ab, und in diesen Fällen kann es doch um Sekunden gehen.

Ein weiterer Punkt: Wir hatten vor einigen Wochen in Datteln lokal, in einigen Gebieten auch in Nachbarstädten, erhebliche Überschwemmungen durch Regenfälle. Ich weiß von unserer Feuerwehr, daß sie an sechs Leitungen Mitteilungen aus der Bürgerschaft entgegengenommen hat. Bei einer Kreisleitstelle wären aus Datteln für den Notruf 112 zwei Leitungen vorhanden. Den Rest können Sie sich vorstellen: Wenn selbst sechs Leitungen Probleme gebracht haben, was soll denn da bei zwei Leitungen sein, wenn lokale Überschwemmungen in einem konkreten Zeitraum gemeldet werden und dann zugleich etwas anderes eintritt? Die Kreisleitstelle läßt dann durch Besetztzeichen grüßen.

Ich hoffe, ich habe an diesen wenigen Fällen deutlich gemacht, daß wir in der Tat die Sorge haben, daß die Sicherheit der betroffenen Bürgerinnen und Bürger hier benachteiligt würde.

Ich will mich aber auch noch mit den Kosten auseinandersetzen. Lassen Sie es mich ein bißchen salopp formulieren: Ich habe manchmal bei Diskussionen mit Vertretern der Kreise über Kosten und Leistungsfähigkeit den Eindruck, daß wie folgt argumentiert wird: "Erstens:

Gott ist groß." Das ist richtig. "Zweitens: Gott ist gut." Das ist auch richtig. "Drittens: Alles, was groß ist, ist auch gut." Das ist falsch! Aus dieser Argumentation heraus kommen die Überlegungen, daß es ja alles viel billiger sei, je größer die Verwaltungseinheit oder der Zuständigkeitsbereich ist.

Herr von Lennep hat dies für den Städte- und Gemeindebund schon dargelegt. Ich habe noch anzufügen: Dann muß man auch darüber nachdenken, was mit der Bestandspflege des EDV-Systems ist. Wer liefert überhaupt die Angaben? Wie soll das alles vonstatten gehen?

Ich möchte einen weiteren Punkt hinzufügen: Man muß solche Organisationsprobleme nicht immer nur aus der Situation von oben betrachten und sagen: Was kann ich mir alles nach oben melden lassen, was kann ich an Anweisungen heruntergeben? Es gibt doch auch auf der gleichen Ebene Verbindungen - zwischen den Feuerwehren -, und die funktionieren doch zur Zeit.

Ich darf das an einem Fall deutlich machen, und ich leite damit über zur Frage des Großschadensereignisses; das ist der andere Punkt, den ich ansprechen möchte. Wir hatten am 27. Oktober 1992 in Datteln einen Großbrand mit rund 30 Millionen DM Schaden. Wir haben da erlebt, daß alleine die lokale Betrachtung und Problematik vor Ort in der Lage ist, die Zweckmäßigkeit des Einsatzes zuverlässig zu steuern. Wir haben daraus auch die Lehre gezogen, daß es zwischen einem normalen Brand und einer Katastrophe eine mittlere Kategorie geben muß. Ich habe damals einen Stab unter Einbeziehung aller Hilfsorganisationen und Krankenhäuser einberufen. Wir haben für uns in Datteln so etwas wie ein Großschadensereignis definiert, bereits 1992, und haben gesagt: Wenn an bestimmten Gebäuden oder in einer bestimmten Gegend etwas passiert, dann rücken wir mit der ganzen Power, die wir in Datteln haben, aus, informieren auch alle anderen, und fahren dann wieder zurück, wenn es nicht erforderlich ist.

Von daher begrüße ich es, daß der Begriff "Großschadensereignis" jetzt in das Gesetz eingeführt wird. Ich möchte jedoch, meine Damen und Herren Abgeordneten, zu bedenken geben, daß auf jeden Fall ganz klar sein muß, wer wem welche Anweisungen bei der Brandbekämpfung geben muß oder darf. Eine Diskussion darüber vor Ort, wer jetzt das Kommando hat, kann nicht hingenommen werden.

Von daher unterstütze ich die Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes, daß eingefügt wird: "Auf Anforderung der Gemeinde übernimmt der Kreis die Leitung und Koordinierung bei einem Großschadensereignis." Aber zunächst einmal muß derjenige die Strukturen organisieren, der als erster da ist, und das ist nun einmal die örtliche Feuerwehr. - Ich bedanke mich bei Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Ortwin Bickhove-Swidorski (Gewerkschaft ÖTV, Bezirksverband NW, zugleich für den DGB-Landesbezirk NW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Gewerkschaft ÖTV begrüßt die Novellierung des FSHG, werden hiermit doch Regelungen für immerhin 112 800 Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner getroffen. Besonders für die 26 Berufswehren im Lande mit rund 8 000 Angehörigen dürfen wir als Gewerkschaft ÖTV hier sprechen, denn deren Interessen vertreten wir.

Auf einige Abschnitte möchten wir besonders eingehen.

Zunächst zu § 6, Brandschau: Aus unserer Sicht muß die Brandschau nur noch durch Beamte des gehobenen, nicht wie bisher auch durch Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes wahrgenommen werden. Brandschutztechniker müssen mindestens die F-4-Ausbildung beibringen. Nach den bekannten Katastrophen hier im Land müssen die Standards hoch gesetzt werden.

Hauptamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr, § 13: Die Gemeinde kann für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache hauptamtliche Kräfte einstellen. Große kreisangehörige Städte und Mittlere kreisangehörige Städte sind hierzu verpflichtet. Die Bezirksregierung kann Ausnahmen erteilen. Gegenüber der alten Regelung kann nun die Bezirksregierung auch Ausnahmen für Große kreisangehörige Gemeinden erlassen. Der Trend in Nordrhein-Westfalen ist der, daß nach der alten Regelung, die Bezirksregierung unter dem Druck der Gemeinden schon in vielen Kreisen Ausnahmegenehmigungen für Mittlere kreisangehörige Gemeinden, die bisher eine Feuerwache unterhielten, erteilt haben.

Bei der Durchsetzung der Besetzung der Feuer- und Rettungswachen mit dem erforderlichen Personal haben sich die Bezirksregierungen in der Vergangenheit als zu schwach erwiesen. Dies hängt damit zusammen, daß die zuständigen Dezernenten nicht immer die nötige Fachlichkeit besaßen oder nicht das entsprechende Durchsetzungsvermögen hatten. Hinzu kommt, daß die Regierungspräsidenten häufig den politischen Wünschen der Gemeinden gefolgt sind. Das Schicksal, das einige Feuerwachen Mittlerer kreisangehöriger Gemeinden aufgrund der Ausnahmeregelung ereilt hat, wird mit der Neuregelung nun auch auf Feuerwachen Großer kreisangehöriger Gemeinden übergreifen. Die Folge wird sein: Abbau von Arbeitsplätzen und Überbelastung der noch tätigen Feuerwehrkolleginnen und -kollegen. Dies muß aus Sicht der Gewerkschaft ÖTV verhindert werden. Das Ausdehnen der Ausnahmegenehmigungen auf Große kreisangehörige Gemeinden muß ersatzlos aus dem Entwurf gestrichen werden. Der Vorschlag der ÖTV:

"Die Gemeinde kann für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache hauptamtliche Kräfte einstellen. Große kreisangehörige Städte und Mittlere kreisangehörige Städte sind hierzu verpflichtet. Die Bezirksregierung kann für Mittlere kreisangehörige Städte Ausnahmegenehmigungen zulassen."

Nächster wesentlicher Punkt aus unserer Sicht: Leitstellen für den Feuerschutz und den Rettungsdienst, geregelt in § 21. In der Problematik Aufschalten des Notrufs 112 in den Kreisleitstellen sollten nicht allein die Kriterien

1. Große kreisangehörige Städte und
2. Träger einer Rettungswache

für eine Ausnahmegenehmigung entscheidend sein. Hier sind insbesondere auch die Leistungsfähigkeit der Wehren und die Notwendigkeit einer Beibehaltung des Notrufs zu berücksichtigen.

In § 21 sollte die Qualifikation des Leitstellenpersonals mit folgenden Anforderungen festgeschrieben werden:

1. Beibringung des Gruppenführerlehrganges an der Landesfeuerweherschule,
2. Ausbildung als Rettungsassistent,
3. Leitstellenlehrgang, ebenfalls zu absolvieren an der Landesfeuerweherschule.

Nur hohe Standards können auch hier die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger langfristig gewährleisten. Wir erlauben uns auf die Anlage zu unserer Stellungnahme zum FSHG zu verweisen.

Aus Sicht der ÖTV wollen wir noch kurz auf die Drucksache 12/1993 vom 2. Mai 1997 und auf die Plenardiskussion vom 15. Mai 1997 - erste Lesung des FSHG - mit einigen Bemerkungen eingehen.

Zuerst zur Frage der Lohnfortzahlung. Von allen Landtagsabgeordneten, die sich an der Debatte beteiligt haben, ist besonders die Frage der Entgeltfortzahlung gegenüber den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und den Helfern der privaten Hilfsorganisationen hervorgehoben worden. Leider ist mit keinem Wort erwähnt worden, daß Bundesinnenminister Kanther immerhin dreimal im Bundesrat eine Veränderung des Bezügefertzahlungsgesetzes mit einer Absenkung auf 80 % vorgelegt hat. Die Mehrheit der A-geführten Länder im Bundesrat konnte dieses Ansinnen stoppen. Wir hoffen, daß sich die Parlamentarier vor die beamteten hauptamtlichen Kolleginnen und Kollegen stellen, damit langfristig der Standard von 100 % sowohl für die ehrenamtlichen als auch für die hauptamtlichen Feuerwehrmänner und -frauen in diesem Land beibehalten werden kann.

Es wäre auch sinnvoll, wenn sich dieser Ausschuß mit weiteren Angelegenheiten, die der Bundesinnenminister vorgelegt hat, auseinandergesetzt hätte:

1. die Verlängerung der Lebensarbeitszeit der Feuerwehrbeamten vom 60. auf das 61. Lebensjahr,
2. die angedachte ersatzlose Streichung der Feuerwehrzulage,
3. die schon im Land durchgeführte Streichung der Feuerwehrzulage für Leitstellenpersonal bei kreisangehörigen Gemeinden.

Hier hätte das Parlament entsprechende Initiativen ergreifen können.

Als Vertreter der Gewerkschaft ÖTV reizt es einen natürlich, noch eine Aussage zu Seite 47 der Drucksache 12/1993 zum § 10 - Berufsfeuerwehren - zu machen. Dort heißt es:

"Die Berufung in das Beamtenverhältnis ist darüber hinaus geboten, weil Beamte kein Streikrecht haben, die Wahrnehmung der Aufgaben des Einsatzpersonals also nur mit Beamten gesichert ist."

Ob diese Aussage tatsächlich so zutreffend ist, sollte von Ihnen, den Abgeordneten, kritisch hinterfragt werden. Auch Angestellte können durchaus die Tätigkeit von Berufsfeuerwehren ausführen. Davon kann man sich im benachbarten Ausland überzeugen. Darum möchten wir anmerken, daß in allen europäischen Ländern die Beamten ein Streikrecht haben, nur im schönen Griechenland und in der Bundesrepublik Deutschland nicht. Die Gewerkschaft ÖTV fordert selbstverständlich auch ein Streikrecht für Beamte ein. Da mittlerweile auch Kosten - insbesondere Personal- und Lohnnebenkosten - eine Rolle spielen, sollten Sie sich vielleicht

als Parlamentarier einmal eine Vergleichsberechnung zwischen einem angestellten Feuerwehrmann und einem beamteten Feuerwehrmann von der Landesregierung besorgen. Mittlerweile liegen zu dieser Fragestellung unabhängige Gutachten vor.

Wir möchten besonders hervorheben, daß die ÖTV im Vorfeld der Auflösung des Feuerchutzbeirates zugestimmt hat. Man hatte uns aber zugesagt, daß jederzeit eine Anhörung von Verbänden und Gewerkschaften möglich sei. Mit Erstaunen müssen wir nunmehr feststellen, daß hier § 144 in der Drucksache nur eine Anhörung der Verbände vorsieht. Hier steht: "auf Landesebene tätige Feuerwehrverbände". Gewerkschaften werden hier überhaupt nicht mehr erwähnt. Wir fordern ein, daß hier auch Gewerkschaften aufgenommen werden. Wir schlagen Ihnen konkret vor, nach der Klammer einzufügen:

"... und den Spitzenorganisationen im Sinne des § 106 des Landesbeamtengesetzes Möglichkeit zur Anhörung und zur Stellungnahme gegeben werden."

Das wären also Deutscher Gewerkschaftsbund, ÖTV und KOMBA.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung. - Für Ihre Aufmerksamkeit recht herzlichen Dank.

Wessiepe (KOMBA-Gewerkschaft NW, zugleich für den Deutschen Beamtenbund): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir bedanken uns recht herzlich, daß wir auch im Vorfeld beteiligt worden sind und einige Dinge abgeklärt haben. Es sind viele positive Regelungen im Gesetzentwurf enthalten, die wir ausdrücklich unterstützen, auf die ich im einzelnen aber nicht eingehen möchte.

Wir haben aber auch einige kritische Anmerkungen und bitten Sie, verehrte Abgeordnete, sich damit vielleicht doch noch einmal zu befassen, weil sie durchaus zu negativen Regelungen für die Beschäftigten innerhalb der Feuerwehren führen können.

Hier möchte ich insbesondere die §§ 5 und 6 nennen. Ich möchte hier eigentlich einen Satz angefügt haben, nämlich:

"Die Dienstkräfte, die Aufgaben nach §§ 5 und 6 wahrnehmen, werden den Beamten des Einsatzdienstes gleichgestellt."

Diese Regelung dient insbesondere dazu, daß die Beamten in den Kreisen, die Aufgaben nach diesen Paragraphen wahrnehmen, auch die Feuerwehrzulage erhalten. Hierzu komme ich aber später noch zu einem anderen Punkt.

Ausdrücklich unterstütze ich natürlich auch die Ausführungen meines Vorredners hinsichtlich der Qualifikation der Dienstkräfte bei der Brandschau.

An § 9 möchten wir gern angefügt haben:

"Die Leitstellen im Sinne des § 21 sind Bestandteil der öffentlichen Feuerwehren."

Das war bisher unstrittig, auch im Innenministerium und bei allen anderen. Aber es war nirgendwo gesetzlich definiert. Wir bitten um Aufnahme in dieses Gesetz, damit die Leitstellen den Feuerwehren genau gleichgestellt und zuzurechnen sind.

An § 10 - Berufsfeuerwehren - möchten wir gern einen Satz angefügt haben:

"Einsatzdienst ist der Dienst in einer feuerwehrtechnischen Laufbahn."

Zuvor sollte der Begriff "Einsatzpersonal" durch "feuerwehrtechnisches Personal" ersetzt werden, weil er umfassender ist und wiederum mit der Feuerwehrezulage eng in Verbindung gebracht werden kann.

Die Feuerwehrezulage wird zur Zeit an alle Kräfte gezahlt, die eine feuerwehrtechnische Ausbildung gemacht haben und bei einer Feuerwehr beschäftigt sind. Wir haben aber hier die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, daß zukünftig Unterschiede innerhalb der Feuerwehren gemacht werden: Tatsächliche Einsatzdienstkräfte erhalten diese Feuerwehrezulage; der rückwärtige Dienst, der vorbereitende Einsatzmaßnahmen durchführt, wie auch die Bediensteten in der Leitstelle sollen diese Feuerwehrezulage zukünftig wohl aber nicht mehr erhalten. Man schafft hier von der Struktur her unterschiedliche Bezahlungen innerhalb der Feuerwehr, was natürlich dazu führt, daß eine ganze Menge Unmut auf die Mitarbeiter zukommt. Sie, verehrte Abgeordnete, könnten diesem Unmut hierdurch begegnen.

Die Regelung des § 12 - ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr - begrüßen wir. Wir möchten aber noch einmal auf den Absatz 6 hinweisen. Die Aufwandsentschädigung darf nicht dazu führen, daß sich die Gemeinden der Freiwilligen Feuerwehr bedienen und mit den ehrenamtlichen Kräften hauptamtliche Kräfte ersetzen und sie dann mit einer Aufwandsentschädigung versehen. Ich weiß, daß wir in der Vergangenheit diesbezüglich immer volles Einvernehmen mit dem Landesfeuerwehrverband hatten, daß es zu solchen Problemen nicht kommen darf. Aber wir kennen auch die Sparzwänge der Gemeinden, die eine solche Regelung möglicherweise nutzen könnten.

Zu § 13 - hauptamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr - schließe ich mich auch meinem Vorredner an und will das nicht wiederholen. Wir bitten auch darum, daß die Bezirksregierungen für Große kreisangehörige Gemeinden keine Ausnahme machen dürfen, weil wir der Auffassung sind, daß Große kreisangehörige Gemeinden auch über hauptamtliche Kräfte bei den Feuerwehren verfügen müssen. Im übrigen hat Herr Schneider vom Landesfeuerwehrverband heute morgen hierzu ausgeführt, daß es dazu führen könnte, daß die freiwilligen, ehrenamtlichen Kräfte hier überlastet werden.

Ebenfalls möchten wir in Absatz 2 wie schon in § 10 angefügt haben:

"Einsatzdienst ist der Dienst in einer feuerwehrtechnischen Laufbahn."

Das soll geschehen, um eine Klarstellung zu erreichen.

Bei § 21 - Leitstelle für den Feuerschutz und den Rettungsdienst - möchten wir ergänzt haben, daß die Leitstelle personell und sachlich so auszustatten ist, daß auch Großschadensereignisse bewältigt werden können. Hier soll insbesondere auf personelle und sachliche Ausstattung abgehoben werden, weil gerade die personelle Ausstattung in vielen Leitstellen zu wünschen übrig läßt.

An Absatz 1 sollte folgendes angefügt werden:

"Der Dienst in den Leitstellen ist Einsatzdienst der Feuerwehr. Den Beamten der Kreisleitstellen ist die Möglichkeit zu geben, Einsatzpraktika an hauptamtlichen Wachen oder Berufsfeuerwehren zu absolvieren."

Wir möchten da Synergieeffekte erzeugen und den Kollegen, die bei den Kreisleitstellen sind, immer wieder die Möglichkeit geben, Einsatzdienst erfahrung zu sammeln, die sie dann in den Kreisleitstellen natürlich besonders verwerten können.

Auch zur Qualifikation der Mitarbeiter der Leitstelle möchte ich noch etwas anfügen. Daß sie qualifiziert sein müssen, ist klar. Das Rettungsdienstgesetz sieht vor, daß sie die Rettungsassistentenausbildung haben müssen. Hier sollte aber auch Wert darauf gelegt werden, daß mit der Funktion in der Leitstelle auch Führungsaufgaben verbunden sind und eine entsprechende Ausbildung dafür vorhanden sein muß. Am Ende sollte natürlich auch die richtige Bezahlung stehen. Damit, daß hier, wie heute morgen angemerkt wurde, Besoldungsgruppe A 8 als Niveau eingeführt wird, stimmen wir nicht überein. Es müßte mindestens, wenn ich einmal ins Detail gehen darf, Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst sein.

Zum § 23 - Ausbildung, Fortbildung und Übungen - hätte ich noch anzumerken, daß an keiner Stelle für Berufsfeuerwehrleute und für hauptamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehren verankert ist, daß sie an Fortbildungen teilnehmen müssen und welche Stundenzahl dafür festzulegen ist. Zwar hat sich jeder Beamte ständig fortbilden zu lassen bzw. ständig fortzubilden; trotzdem möchten wir aus guten Gründen bitten, darauf einzugehen, eine bestimmte Stundenzahl für Fortbildung festzuschreiben, weil wir sie für unbedingt erforderlich halten.

Letzte Anmerkung! Auf § 44 - Anhörung von Verbänden - hat mein Vorredner schon hingewiesen. Auch wir haben bei der Anhörung im Innenministerium gesagt: Der Feuerschutzbeirat wird aufgelöst. Ich bin selbst dort eines der dienstältesten Mitglieder. Wir haben der Auflösung zugestimmt; ich will auch kein neues Amt haben. Aber wir, die Gewerkschaften, sollten sicherlich vorher angehört werden, wenn es wesentliche Veränderungen im Feuerschutz und im Brandschutz gibt. Dazu bitten auch wir anzufügen, so wie es mein Vorredner von der ÖTV formuliert hat: "... und den Spitzenorganisationen im Sinne des § 106 LBG." - Herzlichen Dank.

Dr. med. D. Stratmann (Arbeitsgemeinschaft Notärzte in Nordrhein-Westfalen e. V.):
Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Meine Damen und Herren! Die Arbeitsgemeinschaft Notärzte ist hier nach den Gewerkschaften zugeordnet worden; wir sind allerdings ein reiner Fachverband, der sich der Fortbildung von Notärzten in Nordrhein-Westfalen widmet, und keine berufsständische Vereinigung. Insofern möchte ich ausschließlich aus fachlicher, notfallmedizinischer Sicht Stellung nehmen. Wir haben in unserer Arbeitsgemeinschaft, die jetzt seit zwölf Jahren existiert, 1 800 Notärzte, die in Nordrhein-Westfalen im Rettungsdienst und Notarztdienst tätig sind.

Warum melden sich Notärzte beim FSHG zu Wort? - Sicherlich nicht, weil wir nicht ein hervorragendes Verhältnis zur Feuerwehr hätten, mit der wir ja mehr als 80 % der Notfallrettungen durchführen. Es geht vielmehr um einen einzigen Punkt, mit dem Sie allerdings

entscheidend in die medizinische Effektivität der Notfallrettung eingreifen. Es geht um die Tatsache, daß der Notruf 112 nicht zwingend auf einer Leitstelle auflaufen soll.

Das ist kein Randproblem. Nach den Untersuchungen des Instituts für Wirtschaftsgeographie in Bonn existieren in Nordrhein-Westfalen jetzt neben 54 Leitstellen 80 Abfragestellen für den Notruf 112. Das soll doch wohl nicht so bleiben. Und das in einem Bundesland, das eigentlich stolz darauf sein kann, daß es bereits die einheitliche Leitstelle für Feuerschutz, Katastrophenschutz, Rettungsdienst hat. Viele andere Bundesländer wären froh, wenn sie diese Einheit hätten. Wir haben im Grunde ein Optimum, wir müssen es nur nutzen.

Der Rettungsdienst ist auch deswegen kein Randproblem, weil diese Leitstellen nur zu einem geringen Teil - das muß einmal klargestellt werden - Einsätze der Feuerwehren bearbeiten. Es sind vielleicht 200 000 oder 250 000 im Jahr. Aber 1,5 Millionen Rettungsdienstseinsätze werden von diesen Leitstellen bearbeitet. Da geht es an die Substanz.

Wir haben im Rettungsdienstgesetz stehen, daß eine Hilfsfrist einzuhalten ist. Nehmen wir einmal eine Frist von 10 Minuten, dann bedeutet jede Minute Verzögerung 10 % weniger Lebensrettungschancen. Wie soll das funktionieren, daß wir an allen Leitstellen und an allen Abfragestellen hochqualifiziertes, auch noch hocherfahrenes Personal haben, das in der Lage ist, rasch und qualifiziert zu reagieren? An 80 zusätzlichen Abfragestellen? Das kann es doch wohl nicht sein. Oder soll etwa an den Abfragestellen geringer qualifiziertes Personal - wieder der Telefonist der 50er Jahre - tätig sein? Warum haben wir denn Leitstellen geschaffen? Weil genau dieser Zustand, wie in den 70er Jahren für alle ersichtlich, nicht tolerabel war.

Was passiert bei einem Großschadensunfall? Was passiert bei umfangreicheren Alarmierungen mit technischer Hilfeleistung, eingeklemmten Personen denn wirklich? Wir haben es in meinem Bereich nachgerechnet. Wir haben unterschieden - im Kreis Minden-Lübbecke wird es bis zum 31. Dezember diesen Jahres noch fünf Abfragestellen geben, danach Gott sei Dank nicht mehr - zwischen Weitergabe von Meldungen über größere Schadensereignisse und dem Anlauf der Alarmierung des leitenden Notarztes. Wir haben festgestellt, daß bei Auflaufen des Notrufes an der geeigneten Stelle die durchschnittliche Alarmierungszeit 4 Minuten betrug, aber bei Nebenabfragestellen durchschnittlich 11 Minuten - bei einer Hilfsfrist von 8 Minuten; und auch bei einem Großunfall haben die Menschen nicht höhere Überlebenschancen, sondern da gelten die 8 Minuten auch.

Dies ist überhaupt kein Vorwurf. Wie soll denn die einzelne Abfragestelle es schaffen, auf einen Großschadensfall adäquat und schnell zu reagieren? Wie denn der einzelne?

Notfallmedizin braucht auch Fortschritt. Wir wissen, daß einer der Punkte, in dem wir uns notfallmedizinisch überhaupt noch verbessern können, im Laienbereich liegt. Wir können nicht noch schneller fahren, wir fliegen schon, wir sind im Durchschnitt in der Bundesrepublik nach der Alarmierung 8,8 Minuten später am Einsatzort. Wir stellen aber immer wieder fest: Es ist doch mal wieder zu spät gewesen. Was können wir noch tun? Wir können die Laien motivieren. Wir hoffen es. Mit den Hilfsorganisationen zusammen ist inzwischen ja geregelt worden, daß auch der Laie Wiederbelebung lernt, was er früher nicht lernte. Wir haben ja den Anrufer am Telefon. Unter dem Stichwort "Telefon-Reanimation", "Telefon-Wiederbelebung" soll versucht werden, den Anrufer zu bewegen, etwas zu tun. An einigen größeren Leitstellen - und nur dort geht es - wird es versucht; in Köln wird es zur Zeit auch

versucht. Beispielsweise: "Liegt die Mutter noch da? Liegt sie auf der Seite? Liegt sie im Bett? Können Sie das und das bitte tun?!" Wer soll denn dann den Einsatz bearbeiten? Welche Abfragestelle will das denn noch leisten? Dazu ist Personal erforderlich, damit wir in dem Bereich weiterkommen. Das funktioniert nur über eine ausreichend qualifizierte, große Leitstelle, sonst nicht.

Wir wollen den ärztlichen Notfalldienst - das ist die jüngste Forderung zur Verbesserung des Rettungswesens - in die Leitstelle integrieren, weil das Durcheinander zwischen ärztlichem Notfalldienst, Notarztdienst kein Bürger kapiert. Wir brauchen eine Nummer - 112 - für alle medizinischen Hilfeersuchen. Auch der ärztliche Notfalldienst muß dort integriert werden. Das wird Probleme geben. Aber 20 oder 30 % unserer Fehleinsätze kommen dadurch, daß wir ausrücken, obwohl wir nicht erforderlich wären, und umgekehrt ist es natürlich genauso. Wie soll das denn dann mit Abfragestellen noch funktionieren?

Zu den Kosten! Ich bin kein Betriebswirt, ich kann mir nur nicht vorstellen, daß eine Leitstelle und fünf Abfragestellen kostengünstiger sind als nur eine Leitstelle. Aber ich weiß, daß die Spitzenverbände der Krankenkassen in unserem Bereich sehr vehement auf die Auflösung der fünf Abfragestellen gedrängt haben und gesagt haben: Wir finanzieren ab 1. Januar nächsten Jahres nur noch eine Leitstelle, und wir werfen das Geld nicht mehr heraus.

Heute morgen sind eine Vielzahl von Beispielen gebracht worden, warum das mit der einen Leitstelle alles nicht funktionieren kann. Warum funktioniert es denn zum Beispiel in Köln? Da gibt es auch Mundartprobleme, da gibt es auch geschlossene Bahnschranken. Ich habe fünf Jahre, nämlich von 1981 bis 1985, in einem Bereich mit einer Leitstelle, nämlich im Kreis Soest, gearbeitet. Ich habe jetzt zwölf Jahre mit einer Leitstelle und fünf Abfragestellen hinter mir. Ich kann Ihnen nur sagen: Ich freue mich auf den 1. Januar 1998. Dann haben wir eine Leitstelle. - Danke schön.

(Beifall)

Christoph Becker-Berke (Rheinbraun Aktiengesellschaft): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst danke auch ich für die Gelegenheit, zu dem Entwurf des FSHG im Namen der Rheinbraun AG Stellung nehmen zu dürfen. Ich bin bei der Rheinbraun AG als Leiter der Abteilung Öffentliches Recht, Berg- und Europarecht tätig.

Wir haben dem Ausschuß zwei Stellungnahmen zukommen lassen, nämlich die Zuschriften 12/1265 und 12/1282. In der letzteren ist im konkreten Formulierungsvorschlag zu § 42 FSHG eine Änderung gegenüber der ersten Zuschrift enthalten. Ich möchte Sie deshalb bitten, Ihren Beratungen nur noch die Zuschrift 12/1282 zugrundezulegen.

Unsere Anregungen zum Gesetzentwurf beschränken sich auf einen Punkt, nämlich die Geltung der Vorschrift des § 15 über die Werkfeuerwehren auf Unternehmen, die der Bergaufsicht unterliegen. Die Geltung dieser Vorschrift für Bergbauunternehmen soll nunmehr über § 42 des FSHG-Entwurfs ausgeschlossen werden. Das stellt für uns eine gravierende Änderung im Gegensatz zum geltenden FSHG dar, für die aus unserer Sicht kein Anlaß besteht und für die der Gesetzentwurf auch eine Begründung schuldig bleibt.

Der Gesetzentwurf enthält in § 15 die Rechtsgrundlage für die Werkfeuerwehren und deren Anerkennung. Das Bundesberggesetz oder sonstige bergrechtliche Vorschriften enthalten bezüglich der Einrichtung und Anerkennung von Werkfeuerwehren - nicht von sonstigen Feuerwehren - in Bergbaubetrieben keine Parallel- oder Sondervorschriften.

Rechtsgrundlage für die Anerkennung unserer Werkfeuerwehr im Jahre 1986 - wir waren gebeten worden, einen entsprechenden Antrag zu stellen - war deshalb auch § 15 Abs. 2 FSHG. Damals erfolgte die Anerkennung durch das Landesoberbergamt als für die Brandaufsicht zuständige Aufsichtsbehörde für Bergbauunternehmen in Anwendung der Verwaltungsvorschrift zu § 37 FSHG.

Durch die nunmehr im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen könnte § 15 Abs. 1 Satz 1 zukünftig als Rechtsgrundlage für die Anerkennung unserer Feuerwehr als Werkfeuerwehr nicht mehr herangezogen werden. Dies hat seinen Grund darin, daß über § 42 Abs. 2 des Entwurfs nunmehr der gesamte § 15 auf Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, keine Anwendung mehr finden soll.

Würden die §§ 15 und 42 des Entwurfs deshalb in der vorgesehenen Fassung Gesetz, würde der Einrichtung unserer Werkfeuerwehr und deren Anerkennung als solche jede Rechtsgrundlage entzogen. Dies betrifft zwar nicht die ausgesprochene Anerkennung, aber zukünftige Anerkennungen.

Im Interesse und in Verantwortung für unsere Mitarbeiter, für die Sicherheit unserer Betriebe sind wir an der Beibehaltung der anerkannten Werkfeuerwehr in unserem Unternehmen und auch an der zukünftigen Anerkennungsmöglichkeit dringend interessiert. Ein gleiches Interesse dürfte auch bei den Trägern der öffentlichen Gefahrenabwehr bestehen.

Im einzelnen möchte ich jetzt auf die Gesichtspunkte nicht mehr eingehen, die wir Ihnen schriftlich dargelegt haben, die für die Werkfeuerwehr sprechen. Nur einen Punkt möchte ich hervorheben, nämlich den, daß in Betrieben nach § 15 sowohl alter als auch neuer Fassung, bei denen ein erhöhtes Gefahrenpotential besteht, die Werkfeuerwehr verlangt werden kann. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, daß die Werkfeuerwehr vor Ort die betrieblichen Gegebenheiten und die zum Einsatz kommenden Werkstoffe genau kennt und die Löscharbeiten und auch den Einsatz der Löschmittel besser koordinieren kann.

Das gilt auch für unsere Betriebe, insbesondere unsere Veredelungsbetriebe, in denen unter anderem leicht brennbare Braunkohlenstäube verarbeitet werden und bei denen Löscharbeiten mit speziellem Know-how betrieben werden müssen. Insofern ist es im Interesse der Sicherheit des Betriebes, der Mitarbeiter, der Umwelt und auch der öffentlichen Feuerwehren angezeigt, daß die Einsatzleitung bei Brandfällen in unseren Betrieben dem mit den örtlichen Umständen bestens vertrauten Leiter der Werkfeuerwehr obliegt, und zwar auch in dem Fall, daß die öffentliche Wehr hinzugerufen wird. Hierfür ist aber der Status "anerkannte Werkfeuerwehr" Voraussetzung.

Ein zweiter Aspekt am Rande, aber auch im Hinblick auf die Sicherheit der Mitarbeiter wichtig, ist, daß uns bei einem Fortfall der Anerkennung als Werkfeuerwehr verwehrt wäre, den sogenannten BOS-Funk zu benutzen. Eine entsprechende Benutzung wird nur anerkannten Werkfeuerwehren eingeräumt.

Ein weiterer Punkt: Die Anerkennung einer Feuerwehr als Werkfeuerwehr wird auch von den Versicherungsunternehmen akzeptiert und begrüßt. Aufgrund deren Anforderungen, was die Ausstattung und die Qualität angeht, gewähren die Versicherungsgeber Rabatte bis zu 30 %. Auch dies soll hier erwähnt werden. Wir haben natürlich an diesen Rabatten weiterhin Interesse.

Zuletzt sei darauf hingewiesen, daß viele Lehrgänge an der Landesfeuerweherschule ausschließlich Mitgliedern anerkannter Werkfeuerwehren vorbehalten sind oder dies ein Teilnahmekriterium ist. Auch hier besteht die Gefahr, daß eine Teilnahme an Lehrgängen nicht möglich ist - mit allen Nachteilen für das Know-how unserer Feuerwehrleute.

Deshalb regen wir an zu regeln:

1. Auch in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, können Werkfeuerwehren eingerichtet werden. - Wie bisher!
2. Diese können als solche anerkannt werden. - Wie bisher!
3. Für die Anerkennung ist - wie bisher und entsprechend Bundesberggesetz - das Landesoberbergamt als für den Brandschutz in Bergbaubetrieben zuständige Bergaufsichtsbehörde zuständig.

Dieser Anregung könnte durch eine Änderung des § 42 Abs. 2 des Entwurfs Rechnung getragen werden. Den genauen Formulierungsvorschlag entnehmen Sie bitte der Zuzschrift 12/1282. Mit einer entsprechenden Umformulierung wäre die bisherige Rechtslage wiederhergestellt und für unsere Feuerwehr auch für die Zukunft die Rechtsgrundlage für die Anerkennung als Werkfeuerwehr geschaffen. - Vielen Dank.

Vorsitzender Klaus Stallmann: Vielen Dank. Gibt es noch Fragen an den Sachverständigen? - Das ist nicht der Fall.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir sind am Ende dieser öffentlichen Anhörung. Ich danke allen Sachverständigen für ihren Redebeitrag, aber auch den Organisationen für ihre schriftlichen Stellungnahmen, die wir nunmehr in die Auswertung dieses Hearings einbeziehen werden. Der Ausschuß für Innere Verwaltung wird sich bemühen, diese Auswertung schnellstens durchzuführen, um im Interesse der Feuerwehren und der Hilfsorganisationen zu einem vernünftigen Gesetz zu kommen. Wir erhoffen uns, daß wir ihn bis zum Ende des Jahres verabschiedet haben und daß wir zum 1. Januar das neue Gesetz in Kraft treten lassen können.

Ich danke Ihnen für Ihre Teilnahme und fürs Zuhören und wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg. Die Sitzung ist geschlossen.

gez. Stallmann
Vorsitzender

16.09.1997/24.09.1997